



Kanton Bern
Canton de Berne

Regionaler Waldplan Waldabteilung Alpen

Mitwirkungsbericht zur öffentlichen Auflage

Herausgabe Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion (WEU) 12.05.2026



Vorbemerkungen

Die öffentliche Mitwirkungsauflage wurde mittels E-Mitwirkung durchgeführt und fand vom 8. Januar bis zum 5. März 2026 statt.

Übermittelte Stellungnahmen: 21

Anträge/Bemerkungen: 78

davon wurden

- berücksichtigt: 14
- teilweise berücksichtigt: 1
- nicht berücksichtigt: 36
- als Umsetzungshinweis notiert: 6
- zur Kenntnis genommen: 18

oder waren

- Anträge zum Konzeptteil, der nicht Gegenstand der Mitwirkungsauflage war: 3

Inhaltsverzeichnis

Rückmeldungen zum Bericht	4
1.1 Zweck des regionalen Waldplans	4
1.4 Wichtigste Kennzahlen in Tabellenform	4
1.5 Rechtliche Wirkung (Behördenverbindlichkeit)	4
1.6 Erarbeitung und Mitwirkung	5
1.8 Gültigkeit, Nachführung und Revision (dynamische Planung)	5
2.1 Rechtsgrundlagen für die forstliche Planung	6
2.2 Raumplanung	6
2.4 Bewirtschaftungsgrundsätze	8
3.1 Multifunktionaler Wald (gesamte Waldfläche)	8
3.2 Priorisierte Waldfunktionen	9
3.4 Waldfunktion Biodiversität	10
3.5 Waldfunktion Schutz vor Naturgefahren	11
3.6 Waldfunktion Freizeit und Erholung	12
4. Themen der regionalen Waldplanung (Themenblätter)	14
4.1.1 Walderhaltung/Landschaftsschutz	15
4.2.1 Wald / Wild	15
4.2.2 Wald und Klimawandel	15
4.2.3 Schutz vor Schadorganismen	16
4.3.2 Lebensraum- und Artenvielfalt	16
4.4.1 Schutzwaldpflege	16
4.5.1 Freizeit- und Erholungswälder	17
4.5.2 Erschliessung	19
I. Anhang	20
c. Kriterien Potenzialkarte Freizeit und Erholung	21
iii. Waldfunktionenkarte Freizeit und Erholung: Ausscheidungskriterien und Wirkung Karte	21
Rückmeldungen zur Waldfunktionenkarte	23
Karte / Pläne	23
Freie Textrückmeldungen	29

Die Kapitelnummern korrespondieren mit den Kapiteln des RWP-Berichts.



Rückmeldungen zum RWP-Bericht¹

1.1 Zweck des regionalen Waldplans

Gemeinde Erlenbach i. S.

Antrag / Bemerkung

Festsetzungen im RWP sind auf Gebiete zu beschränken, in welchen eine nachhaltige multifunktionale Waldbewirtschaftung durch die übergeordnete Bedeutung einer einzelnen Waldfunktion ausgeschlossen ist.

Begründung

Der RWP muss zwingend schlanker und zielgerichteter sein. In der vorliegenden Form wird das in den Grundsätzen (Bericht, Seite 8) definierte Ziel, «der Fokus liegt auf einer wirkungsorientierten Planung, das heisst auf das Notwendige reduziert. Auf flächendeckende Detailplanungen, die rasch überholt wären, wird verzichtet» wird unseres Erachtens klar verfehlt. Insbesondere die Themen Erholungsnutzung und Biodiversität sind unserer Meinung nach zu detailliert abgebildet. Es stellt sich die Frage, ob Sachverhalte, welche bereits in übrigen gesetzlichen Grundlagen und Planungsinstrumenten praktisch abschliessend geklärt sind, auch noch im RWP festgelegt werden müssen. Führt dies nicht vielmehr dazu, dass in anderen Planungsinstrumenten und Gesetzen respektive Verordnungen festgelegte Sachverhalte in den RWP übertragen werden und somit bei jeder Änderung in der themenspezifischen Festlegung auch im RWP wieder nachgeführt werden müssen. Zudem entsteht die Gefahr, dass Widersprüchlichkeiten in der Festlegung zu unnötigen Verunsicherungen und Diskussionen führen. Wenn ein Eintrag als sinnvoll erachtet wird (z. B. Anspruch der Vollständigkeit) sollte dies als Hinweis und nicht als Festsetzung erfolgen.

Erwägung

Die Auswirkungen der Waldfunktionenkarte sind definiert und nicht redundant mit anderen Planungen.

Entscheid

nicht berücksichtigt

Handlung

Inhalt belassen

1.4 Wichtigste Kennzahlen in Tabellenform

Gemeinde Erlenbach i. S.

Antrag / Bemerkung

Der Text ist entsprechend zu ergänzen.

Begründung

Es wird dargelegt, dass Forstbetriebe und Waldunternehmen zusammen mit professionellen Forstunternehmen die Pflege der Wälder ausführen. Damit wird die Leistung vieler Privatwaldbesitzer in ihrem eigenen Wald nicht erwähnt und damit geschmälert.

Erwägung

Anpassung bereits nach 1. Anhörung vorgenommen.

Entscheid

Kenntnisnahme

Handlung

Inhalt belassen

1.5 Rechtliche Wirkung (Behördenverbindlichkeit)

Gemeinde Erlenbach i. S.

Antrag / Bemerkung

Der Grundsatz, dass zusätzliche Nutzungseinschränkungen vom Verursacher (Nutzniesser oder öffentliche Hand) zu entschädigen sind, ist im RWP zu verankern.

Begründung

Wie bei jedem Richt- oder Sachplan gibt es keine direkten Auswirkungen auf den Waldeigentümer. Der RWP ist «nur» behördenverbindlich. Die Festlegungen sind nicht parzellenscharf dargestellt. Zudem kann der Waldeigentümer gestützt auf den RWP nicht zu einem Handeln oder Unterlassen gezwungen werden.

Erwägung

Der RWP macht keine Aussagen bezüglich Grundeigentümerverbindlichkeiten. Dementsprechend kann er auch keine privatrechtlichen Aspekte aufnehmen.

Entscheid

nicht berücksichtigt

¹ Die Kapitelnummern korrespondieren mit den Kapiteln des RWP-Berichts.

Indirekt sind die Auswirkungen aber nicht zu unterschätzen. Alle Behörden müssen bei ihrem Handeln die Festlegungen im RWP berücksichtigen. Dies bedeutet, dass andere Planungen oder Subventionierungen, etc. im Einklang mit dem RWP sein müssen oder mindestens in die Interessenabwägung einbezogen werden. Im RWP gibt es keine Festlegungen, welche dem Waldeigentümer eine Mehrnutzung ermöglichen oder einen Vorteil bei der Waldbewirtschaftung verschaffen. Vielmehr werden die Ansprüche anderer Interessengruppen festgelegt (Naturschutz und Erholung). Damit wird die Eigentumsgarantie zusätzlich eingeschränkt. Es darf nicht sein, dass entsprechende Nutzungseinschränkungen ohne angemessene Abgeltung gestützt auf den RWP grundeigentümerverbindlich umgesetzt werden. Ebenso zentral ist, dass vor der Errichtung von allfälligen Infrastrukturanlagen (z. B. für die Erholungsnutzung) die nötigen privat rechtlichen Regelungen (Eigentum, Unterhaltspflicht, Entschädigung, Haftungsfragen, etc.) erfolgen. Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass im Themenblatt «Freizeit- und Erholungswälder» das häufig nicht geregelte rechtliche Verhältnis zwischen Grundeigentümer und Infrastrukturersteller angesprochen wird.

Handlung

Inhalt belassen

1.6 Erarbeitung und Mitwirkung

Gemeinde Erlenbach i. S.

Antrag / Bemerkung

Sämtliche Mitwirkungen, auch diejenigen zum sogenannten Konzeptteil, sind zu berücksichtigen.

Begründung

Konzeptteil muss auch der Mitwirkung unterliegen. Aus unserer Sicht ist es nicht nachvollziehbar, wieso der sogenannte Konzeptteil nicht der Mitwirkung unterliegt. In diesem Abschnitt werden diverse für den weiteren Inhalt des Waldplanes wesentliche Aussagen und Vorgaben gemacht. Gemäss Art. 18 Waldverordnung des Bundes soll die Bevölkerung «in geeigneter Weise mitwirken» können. In Art. 7 Waldverordnung des Kantons Bern betont zudem den Einbezug der Waldeigentümer in die Erarbeitung des Waldplans. Wenn, wie im Begleitschreiben erwähnt, zum kantonsweit gültigen Konzeptteil als Grundlage für den RWP nur die Fachstellen und Ämter mitwirken können, erachten wir die gesetzlich verankerte Mitwirkungsmöglichkeit als nicht erfüllt.

Erwägung

Wir nehmen die Bedenken auf und überprüfen das Vorgehen für die nächste Revision.

Entscheid

Kenntnisnahme

Handlung

Inhalt belassen und für nächste RWP-Revision vormerken

1.8 Gültigkeit, Nachführung und Revision (dynamische Planung)

Gemeinde Erlenbach i. S.

Antrag / Bemerkung

Im Bericht und für die Zielsetzungen sind die aktuellen Informationen für die Beschreibung des Waldzustandes zu verwenden (<https://www.lfi.ch/de/ueber-das-lfi/module/biodiversitaet>).

Begründung

Die Grundlagen der Waldzustandserhebung, zum Beispiel die Resultate des Landesforstinventars (LFI) müssen unbedingt in die Waldstrategie und damit den RWP einfließen. Wichtige Aussagen dazu macht der Bericht der WSL zu den Ergebnissen der vierten Erhebung 2009 — 2017. In einem beachtlichen Anteil der Waldflächen wurden seit Jahrzehnten keine Eingriffe mehr vorgenommen. Dieser Anteil nimmt insbesondere im Alpengebiet stetig zu. So ist im LFI nachgewiesen, dass in rund 20 % der zugängliche Waldflächen (exkl. Gebüschwald) seit über 50 Jahren nicht forstlich eingegriffen wurde. Dieser schweizerische Mittelwert trifft auch auf das Gebiet der Waldabteilung Alpen zu. Deshalb sind die Wälder in den Alpengebieten dichter (dunkler) und älter geworden. Die Starkholzbestände nehmen laufend zu und es gibt

Erwägung

Der Bezug zum LFI wird geschaffen, u.a. in Kap. 3.3. Ebenfalls wird die Bedeutung der aktiven Waldbewirtschaftung mehrmals erwähnt (vgl. u. a. Kap. 1.4, 4.1.2, 4.4.1, 4.5.2)

Entscheid

Kenntnisnahme

Handlung

Inhalt belassen

auch immer mehr Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 80 cm. Ebenfalls nimmt das Totholz in den letzten Jahrzehnten stetig zu. Dies deutet darauf hin, dass ein immer höherer Flächenanteil die Biodiversitätsziele erreicht (Waldreservat, Totholz, Altholzinseln, etc.). Hingegen wirkt sich die fehlende Bewirtschaftung zunehmend negativ auf die nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen aus (dichte, gleichförmige und damit instabilere Bestände; fehlende Verjüngung, etc.).

2.1 Rechtsgrundlagen für die forstliche Planung

Stiftung Internationales Pfadfinderzentrum Kandersteg

Antrag / Bemerkung

Anpassung des Textes wie folgt:
im Kapitel Bundesgesetz über den Wald
Im Anschluss an Art. 1
"Art. 2 Begriff des Waldes
Art. 2 Abs. 1 allgemeine Walddefinition
Art. 2 Abs. 2 Positivkatalog, als Wald gilt auch: Weidwälder, Wytweiden und Selven, gewisse unbestockte Flächen und Grundstücke, für welche Aufforstungspflicht gilt"
Art. 2 Abs. 3 Negativkatalog, als Wald gilt nicht: Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, gew. Baumkulturen und gewisse Sonderfälle"

Begründung

Die bundes- und kantonrechtliche Waldplanungspflicht bezieht sich (selbstredend) nur auf Bestockungen, die rechtlich und tatsächlich Wald sind. Der Begriff des Waldes ist abschliessend bundesrechtlich geregelt. Das gilt auch für die im Bundesrecht vorgesehenen Positiv- und Negativkataloge. Letztere nehmen gewisse Bestockungen aus dem Waldbegriff aus, die zwar durchaus einzelne (oder alle) Waldkriterien erfüllen, aber nach dem gesetzgeberischen Willen nicht als Wald gelten. Die Kantone können zwar im bundesrechtlichen Rahmen quantitative Waldkriterien bestimmen (Art. 2 Abs. 4 WaG), bei deren Vorliegen vermutungsgemäss ein Wald besteht. Diese quantitative Kriterien können den bundesrechtlichen Waldbegriff aber nicht übersteuern. Wo nach Art. 2 Abs. 3 WaG kein Wald vorliegt, ist die Bestockung auch dann nicht Wald, wenn die quantitativen Kriterien des Kantons erfüllt sind. Zwar ist der RWP nicht grundeigentümergebunden; er sollte dennoch keine Waldflächen bezeichnen, wo bundesrechtlich kein Wald vorliegt. Deshalb ist die bundesrechtliche Walddefinition zwar die zentrale und damit selbstverständliche aber dennoch erwähnenswerte rechtliche Grundlage.

Erwägung

Betrifft RWP-Konzept und steht nicht zur Anhörung.

Entscheid

nicht Gegenstand der Mitwirkungsaufgabe

Handlung

Inhalt belassen

2.2 Raumplanung

Bergbahnen Adelboden-Lenk AG

Antrag / Bemerkung

Berücksichtigung UeO's zur Umsetzung von MTB-Strecken Adelboden-Lenk

Begründung

Nebst dem regionalen Teilrichtplan touristische Mountainbike-Routen (ausschliesslich bestehende Wege) laufen in der Region Adelboden-Lenk aktuell mehrere übergeordnete Planungen zur Umsetzung von neuen MTB-Strecken (Bike Only), unter anderem die UeO "Touristische Sommernutzung Metsch-Bühlberg, 1. Etappe" (in Genehmigung) sowie die UeO "Nr. 70 Bikeanlagen Adelboden" (in Vorprüfung). Diese beiden Planungen beinhalten insgesamt sieben neue MTB-Strecken, welche es aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Waldfunktion zu berücksichtigen gilt. (siehe diesbezüglich separater Kommentar)

Erwägung

Die beiden genannten Planungen wurden im Verlauf der entsprechenden Verfahrensschritte vom AWN bereits im Grundsatz als bewilligungsfähig beurteilt (Vorprüfung respektive Genehmigung). Der RWP wird keine Auswirkungen auf diese Planungen haben.

Entscheid

nicht berücksichtigt

		Handlung Inhalt belassen
Berner Bergbahnen	<p>Antrag / Bemerkung Berücksichtigung von übergeordneten Planungsinstrumenten (v. a. Überbauungsordnungen, Richtplänen, Nutzungsplänen)</p> <p>Begründung Die bisherigen und zukünftigen Entwicklungen der Bergbahnen werden mehrheitlich in Überbauungsordnungen festgehalten, in welchen konkrete Projektvorhaben hinsichtlich neuer Infrastrukturen enthalten sind. Aufgrund deren Auswirkungen auf den Wald sowie die Waldfunktionen (v. a. Freizeit und Erholung), empfehlen wir eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesen aktuell vorhandenen Planungsinstrumenten (rechtskräftig und/oder in Planerlassverfahren).</p>	<p>Erwägung Die bekannten Planungen, welche im Verlauf der entsprechenden Verfahrensschritte vom AWN bereits im Grundsatz als bewilligungsfähig beurteilt wurden (Vorprüfung respektive Genehmigung), sind in der Waldfunktionenkarte berücksichtigt.</p> <p>Entscheid Kenntnisnahme</p> <p>Handlung Inhalt belassen</p>
Berner Bergbahnen	<p>Antrag / Bemerkung Kantonaler Richtplan, RGSK Thun-Oberland West und Oberland Ost sowie RTEK: Berücksichtigung und erhöhte Gewichtung von Intensiverholungsgebiete sowie weiteren relevanten Einträgen</p> <p>Begründung Seitens Verband Berner Bergbahnen ist die Berücksichtigung und erhöhte Gewichtung der im kantonalen Richtplan resp. in den RGSK ausgeschiedenen Intensiverholungsgebieten sowie weiteren Einträgen wie Ausflugs- und Erholungsstationen oder Ausflugsziele ein zentraler Faktor. Im Perimeter dieser Gebiete, die gemäss kantonalem Richtplan auch der Weiterentwicklung des Tourismus dienen, müssen erhöhte bis intensive Freizeitaktivitäten und die Umsetzung von damit verbundenen Infrastrukturen ohne zusätzliche/neue Auflagen möglich sein.</p>	<p>Erwägung Wälder im Perimeter von Intensiverholungsgebieten gemäss kantonalem Richtplan wurden grundsätzlich der Kategorie "erhöhte Freizeitaktivitäten" zugewiesen. Details und Ausnahmen vgl. Anhang iii.</p> <p>Entscheid Kenntnisnahme</p> <p>Handlung Inhalt belassen</p>
Gstaad Saanenland Tourismus / KC Destinationsentwicklung Berner Destinationen	<p>Antrag / Bemerkung Aufnahme der Erholung als Ziel im regionalen Teil des RWP.</p> <p>Begründung Der Kanton hält fest, dass ein eigenständiges Ziel „Freizeit und Erholung“ nicht Bestandteil des RWP-Konzeptteils sei (Rückmeldung zur Eingabe, S. 28).</p> <p>Stellungnahme GST: Wir akzeptieren, dass das Ziel im kantonalen Konzeptteil nicht ergänzt wird. Für eine alpine Tourismusregion ist die Erholungsfunktion jedoch systemrelevant – sowohl wirtschaftlich wie auch gesellschaftlich. Wir ersuchen den Kanton daher, das Ziel im regionalen Teil des RWP sichtbar zu verankern. Dies würde der tatsächlichen Nutzung sowie den regionalpolitischen Zielsetzungen gerecht.</p>	<p>Erwägung Die Erholungsfunktion ist im RWP Bericht und der entsprechenden Waldfunktionenkarte der Bedeutung entsprechend sichtbar. In Kapitel 4.5.1 sind auch Zielsetzungen / Absichten in Bezug auf die Freizeitnutzung und die damit zusammenhängende Infrastruktur festgehalten.</p> <p>Entscheid Kenntnisnahme</p> <p>Handlung Inhalt belassen</p>
Gstaad Saanenland Tourismus / KC Destinationsentwicklung Berner Destinationen	<p>Antrag / Bemerkung Konkrete Erläuterungen, wie die bestehenden Planungen einbezogen wurden.</p> <p>Begründung Der Kanton hat die Anliegen bezüglich fehlender Abstimmung aufgenommen und bestätigt, dass RGSK2025, der kantonale Sachplan Veloverkehr sowie MTB-Planungen neu berücksichtigt werden (Rückmeldung zur Eingabe, S. 9). Stellungnahme GST: Wir begrüßen diese Ergänzung ausdrücklich. Zudem bitten wir um eine konkrete Erläuterung, wie diese</p>	<p>Erwägung Siehe Kap. 2.2 sowie Anhang iii.</p> <p>Entscheid Kenntnisnahme</p> <p>Handlung Inhalt belassen</p>

Planungsinstrumente im Detail in die Waldfunktionenkarte einfließen. Für die Gemeinden und Tourismusträger ist wichtig, dass zukünftige MTB-Routen, Koexistenzlösungen und neue Anlagen planerisch frühzeitig abgestimmt werden können.

2.4 Bewirtschaftungsgrundsätze

Forst-Revierkommission ODE,
Weissenburg

Antrag / Bemerkung

Auf Seite 18 bei den Bewirtschaftungsgrundsätzen ist zu lesen: - die Waldbaulichen Massnahmen auf eine standortgerechte (klimaangepasste) Baumartenmischung ausgerichtet sind. Antrag: das Wort klimaangepasst streichen und mit einheimisch ersetzen.

Begründung

Keiner von uns zurzeit lebenden Menschen kann beurteilen, ob das Klima in Zukunft (hundert Jahren) wärmer oder kälter wird. Daher können wir auch nicht abschätzen welche Baumart zur Zukunft passt. Das allein regelt die Natur. Zudem müssen wir probieren den künftigen Generationen wieder den bewährten Rohstoff Nadelholz, Fichte, Tanne, Lärche, Föhre und (Douglasie schwierig wegen Wild) zu pflanzen, die Baumart, die auch Ertrag bringt.

Erwägung

Betrifft RWP-Konzept und steht nicht zur Anhörung.

Entscheid

nicht Gegenstand der Mitwirkungsaufgabe

Handlung

Inhalt belassen

3.1 Multifunktionaler Wald (gesamte Waldfläche)

Gemeinde Erlenbach i. S.

Antrag / Bemerkung

Es wird in der Waldfunktionenkarte nur die wichtigste Funktion dargestellt, welche die übrigen Waldfunktionen überdurchschnittlich einschränken. Art. 6a KWaG spricht in diesem Zusammenhang davon, dass die Wohlfahrtsfunktion die nachhaltige Erfüllung der übrigen Waldfunktionen gefährden kann. Auf der Seite 19 des Berichts ist folgender Satz festgehalten: «Die Freizeitnutzung soll keine einschränkende Wirkung auf die Waldbewirtschaftung bzw. auf die Erfüllung der anderen Waldfunktionen haben.». Dieser ist folgendermassen abzuändern: «Die Freizeitnutzung darf keine einschränkende Wirkung auf die Waldbewirtschaftung bzw. auf die Erfüllung der anderen Waldfunktionen haben.». Die Tabelle auf Seite 20 ist anzupassen. Grundsätzlich sind alle Kombinationen möglich — mit Ausnahme der Flächen mit Nutzungsverzicht. Auch im Schutzwald ist die Holzproduktion unter Einhaltung der Vorgaben NaiS möglich, wie dies bei Eingriffen zu Gunsten der Biodiversität erläutert wird. Sollte tatsächlich das Beitragswesen im Schutzwald eine Holzentnahme verhindern, müsste vielmehr das Beitragswesen angepasst und nicht die Holzproduktion in Schutzwäldern kategorisch ausgeschlossen werden.

Begründung

In Kapitel 3.1 wird der multifunktionale Wald beschrieben, wobei festgehalten wird, dass die multifunktionalen Wälder «...ohne Gewichtung einzelner Funktionen...» nicht in der Waldfunktionenkarte dargestellt werden. Die Tatsache, dass nur wenige Waldflächen keiner Waldfunktion zu geordnet werden, suggeriert, dass jeder Waldfläche eine vorrangige Funktion zugewiesen werden kann. Nur der Holzproduktion wird diese Bedeutung kaum zugemessen. Damit wird das Prinzip der Multifunktionalität, das den Wald als Raum für gleichwertig nebeneinander bestehende Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen begreift, de facto ausgehebelt. Wenn jede Fläche einer Hauptfunktion zugeordnet wird, bleibt am Ende kein wirklich multifunktionaler Wald mehr übrig. Die alpine Waldnutzung ist aber geprägt von Überlagerungen:

Erwägung

Artikel 6a kommt nur dort zum Zug, wo die Nachhaltigkeit eingeschränkt ist. Eine absolute Formulierung kann daraus nicht abgeleitet werden. Bei den bezeichneten Waldfunktionen handelt es sich gemäss den Definitionen in Kapitel 3 nicht um Ausschlussfunktionen. Mit Ausnahme der Flächen mit Nutzungsverzicht ist die Holznutzung auf der gesamten Waldfläche im gesetzlichen Rahmen möglich, also auch im Schutzwald. Davon zu unterscheiden sind die optimalen Holzproduktionsstandorte, die auf der Karte der Waldfunktionen gemäss Kapitel 3.3 ausgeschieden sind.

Entscheid

nicht berücksichtigt

Handlung

Inhalt belassen

Schutz, Nutzung, Erholung, Biodiversität — alles auf derselben Fläche. Der RWP muss diese Realität abbilden. Eine zu starke Priorisierung einzelner Funktionen auf Kosten anderer widerspricht der bewährten Praxis und gefährdet die langfristige Sicherung aller Waldfunktionen. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht lediglich jene Flächen ausgewiesen werden sollten, die aus fachlicher Sicht tatsächlich eine prioritäre Funktion erfüllen — während alle übrigen Waldflächen bewusst keiner bestimmten Hauptfunktion zugewiesen werden, um ihre Multifunktionalität zu unterstreichen. Zudem besteht die Sorge, dass ein übermässiger Fokus auf die Biodiversität künftig zu Einschränkungen bei der Umsetzung von waldbaulichen Eingriffen — insbesondere im Hinblick auf Holzernte- oder Schutzwaldpflege — führen könnte. Bereits heute leisten die Waldeigentümer im Rahmen der Schutzwaldpflege, in Naturwaldreservaten und auf zahlreichen ökologisch wertvollen Flächen einen erheblichen Beitrag zur Biodiversität. Viele Massnahmen zur Förderung der Artenvielfalt entstehen ohnehin als integraler Bestandteil einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung — und nicht ausschliesslich durch gezielte Reservatsbildung oder Nichtnutzung. Es entsteht zunehmend der Eindruck, als würde Biodiversität ausschliesslich durch passive Erhaltung entstehen — dabei ist sie historisch betrachtet in Mitteleuropa vor allem durch eine verantwortungsvolle Nutzung geschaffen worden. Der heutige Waldzustand ist vielerorts geprägt von der Waldbewirtschaftung der vergangenen Jahrzehnte und ist damit das Resultat der nachhaltigen Holznutzung! Der Wald muss nicht vor waldbaulichen Eingriffen geschützt werden, wenn diese — wie in Art. 8 KWaG und Art. 9 KWaV festgeschrieben — im Sinne der forstwirtschaftlichen Nachhaltigkeit erfolgen. Im Gegenteil, wenn forstliche Eingriffe fehlen, müssen Eingriffe zu Gunsten der Biodiversität erfolgen.

3.2 Priorisierte Waldfunktionen

Gemeinde Erlenbach i. S.

Antrag / Bemerkung

Die Holznutzung muss als massgeblicher Teil einer multifunktionalen Waldpflege verstanden und entsprechend im RWP verankert werden — auch auf Flächen mit Schutz- und insbesondere Biodiversitätsfunktion. Die Tabelle 2 ist entsprechend anzupassen.

Begründung

Die Waldfunktion «Holzproduktion» wird im RWP nicht angemessen abgebildet. Die nachhaltige Nutzung des nachwachsenden Rohstoffs Holz leistet einen zentralen Beitrag zur Vitalität, Stabilität und Biodiversität unserer Wälder. Die Holzproduktion muss deshalb stärker gewichtet werden. Die Karte und die Formulierungen lassen den Eindruck entstehen, als wäre die Holzproduktion in vielen Gebieten bedeutungslos. Dies widerspricht der forstlichen Realität im Alpenraum. Dass die Holznutzung in Wäldern mit Schutzfunktion so erfolgen muss, dass die Schutzwirkung gewährleistet werden kann, ist unbestritten. Auch nachvollziehbar ist, dass auf Flächen, welche gesetzlich oder vertraglich zum Schutz von Naturwerten nicht oder artenspezifisch bewirtschaftet werden, die Holzproduktion keine oder nur eine geringe Bedeutung hat. Hingegen darf die aktuell ungenügende Erschliessung nicht als Ausschlusskriterium angewandt werden (vgl. Bericht, Seite 76). Dies insbesondere deshalb, weil gestützt auf den RWP zukünftig Erschliessungsprojekte nur unterstützt werden, wenn die festgelegte Waldfunktion dies erfordert. Dass die Waldfunktion Holzproduktion nur spärlich auf der Waldfunktionenkarte erscheint, ist insbesondere im Vergleich mit der dargestellten Waldfunktion Biodiversität unverständlich; zumal in den als

Erwägung

Mit Ausnahme der Flächen mit Nutzungsverzicht ist die Holznutzung auf der gesamten Waldfläche im gesetzlichen Rahmen möglich, also auch im Schutzwald. Aufgrund der Vorgaben für die Bewirtschaftung wird die Waldpflege (und damit die Holznutzung) im Schutzwaldperimeter mit Beiträgen unterstützt. Davon zu unterscheiden sind die optimalen Holzproduktionsstandorte ohne Schutzfunktion, die auf der Karte der Waldfunktionen gemäss Kapitel 3.3 ausgeschieden sind. Im Übrigen wurde das Anliegen der Antragstellenden seit der 1. Anhörung bereits gestärkt, indem das Themenblatt «Resource Holz» erstellt wurde. Tabelle 2 ist nicht Gegenstand der Anhörung.

Entscheid
Kenntnisnahme

	<p>Waldfunktion Biodiversität fest gelegten Flächen keine spezifischen Fördermassnahmen beabsichtigt werden.</p>	<p>Handlung Inhalt belassen</p>
<p>Forst-Revierkommission ODE, Weissenburg</p>	<p>Antrag / Bemerkung Grundsätzlich sind fast alle Kombinationen von Waldfunktionen möglich: Hier verstehen wir, dass im Schutzwald Holzproduktion nicht möglich ist. Dass eine effiziente Produktion nicht möglich ist, scheint uns klar, dass aber wie hier verstanden wird, überhaupt keine Produktion stattfinden soll, ist natürlich falsch. Antrag: Bei Holzproduktion > > Schutz vor Naturgefahren (Nicht möglich) streichen.</p> <p>Begründung Schutzwälder müssen gezielt gepflegt werden, damit eine gute starke Verjüngung stattfindet. Nur genutzte Wälder bringen die gewünschte Artenvielfalt, Biodiversität genannt und den wichtigen Schutz. Unserer Meinung nach besteht hier keine Inkompatibilität mit dem Beitragswesen. Die Beiträge im Schutzwald sind ja wohl dazu gedacht, damit die Arbeiten in schwierigen Lagen mit zum Teil beeinträchtigter Holzqualität kostendeckend erledigt werden.</p>	<p>Erwägung Die Holzproduktion gemäss RWP ist nicht zu verwechseln mit der Holznutzung als solche (Kap. 3.1). In den Kapiteln 3.3 und 3.5 ist festgehalten, dass die Holzproduktion im Schutzwald ein wichtiges Nebenprodukt ist. Betrifft RWP-Konzept und steht nicht zur Anhörung.</p> <p>Entscheid nicht Gegenstand der Mitwirkungsaufgabe</p> <p>Handlung Inhalt belassen</p>
<p>Gstaad Saanenland Tourismus / KC Destinationsentwicklung Berner Destinations</p>	<p>Antrag / Bemerkung Wir bitten den Kanton daher, die modellierten Flächen der Waldfunktionenkarte nochmals zu überprüfen und stärker abzubilden, insbesondere dort, wo bereits heute intensiv genutzte Erholungsräume bestehen (z. B. Horneggli–Hornberg–Saaneersloch, Eggli, Wispile, Rinderberg).</p> <p>Begründung 4. Verhältnis Biodiversität – Freizeit & Erholung: Der Kanton hält fest, dass Überlagerungen der beiden Funktionen grundsätzlich möglich sind (S. 19). Stellungnahme GST: Wir nehmen diese Aussage positiv zur Kenntnis. Gleichzeitig stellen wir fest, dass die aktuelle Kartengrundlage diese Flexibilität im regionalen Tourismus raum nur teilweise widerspiegelt. Wir bitten den Kanton daher, die modellierten Flächen der Waldfunktionenkarte nochmals zu überprüfen und stärker abzubilden, insbesondere dort, wo bereits heute intensiv genutzte Erholungsräume bestehen (z. B. Horneggli–Hornberg–Saaneersloch, Eggli, Wispile, Rinderberg). Unser Anliegen ist nicht die Schwächung der Biodiversität, sondern eine realistische Abbildung der tatsächlichen Nutzung sowie eine klare Grundlage für Interessensabwägungen.</p>	<p>Erwägung Die genannten Gebiete liegen innerhalb Intensiverholungsgebieten gemäss kantonalem Richtplan. Wie in Anhang iii dargelegt, wurden die Waldflächen in diesen Perimetern grundsätzlich der Kategorie "erhöht" zugewiesen. Auch wenn das Besucheraufkommen in diesen Gebieten sehr hoch ist, sind die Ausscheidungskriterien für die Kategorie "intensiv" nicht gegeben.</p> <p>Entscheid nicht berücksichtigt</p> <p>Handlung Inhalt belassen</p>

3.4 Waldfunktion Biodiversität

<p>Gemeinde Erlenbach i. S.</p>	<p>Antrag / Bemerkung Entweder muss die Karte ergänzt oder Text angepasst werden.</p> <p>Begründung Die Kategorie «Absicht» ist in der Waldfunktionenkarte für das Thema Waldbiodiversität nicht dargestellt. Ist es Absicht, weil diese Kategorie nicht vorkommt oder ein Fehler?</p>	<p>Erwägung Die Kategorie "Absicht" wird gemäss RWP-Konzept dann verwendet, wenn es Zielkonflikte zu anderen Waldfunktionen gibt. Im RWP-Prozess sind bisher bezüglich Waldfunktion Biodiversität keine Zielkonflikte aufgetaucht.</p> <p>Entscheid Kenntnisnahme</p> <p>Handlung Inhalt belassen</p>
---------------------------------	--	--

Gemeinde Erlen-
bach i. S.

Antrag / Bemerkung

Biodiversitätsflächen mit Festsetzung sind auf gesicherte Gebiete (z. B. bestehende Reservate, vertraglich geregelte Flächen) zu beschränken. Auf weitere Biodiversitätsflächen sowie Reservate ist zukünftig im Gemeindegebiet zu verzichten und wird vom Gemeinderat nicht unterstützt.

Begründung

Die Biodiversität erscheint im RWP zu dominant. Er weist grosse Flächen als prioritäre Biodiversitätsgebiete aus — teils mit dem Koordinationsstand „Festsetzung“. Es ist anzunehmen, dass mit dieser auf die Subventionsmöglichkeiten ausgerichteten Festlegung der Waldfunktion Biodiversität faktische Einschränkungen bei der Nutzung und Erschliessung entstehen und damit die wirtschaftliche Waldbewirtschaftung erschwert wird. Diese Festsetzung widerspricht auch Art. 6 KWaG und Art. 6 KWaV. Es handelt sich hier nicht um Waldflächen mit besonderen Bewirtschaftungsvorschriften. Die Waldfunktionenkarte ist zu einseitig auf die Subventionierungsmöglichkeiten im Bereich Biodiversität ausgerichtet. Es wäre sinnvoller, nur die (langfristig) gesicherten Flächen (= Ausgangslage) als Waldfunktion Biodiversität auszuscheiden. Auf den übrigen Flächen sollten Wald biodiversitätsmassnahmen überall unterstützt werden können. Damit kann flexibel auf den Wunsch der Waldbesitzer nach entsprechenden Massnahmen und die lokalen Voraussetzungen reagiert werden. Es gibt keinen plausiblen Grund diese Möglichkeit auf gewisse Flächen einzugrenzen. Zu dem kann damit der Eindruck vermieden werden, dass die Biodiversität als Gegenpol zur Nutzung und nicht als integraler Teil einer standortgerechten Bewirtschaftung verstanden wird.

Erwägung

Der RWP ist nicht grundeigentümerverbindlich. Verträge zwischen der Waldabteilung und den Waldeigentümer/-innen werden immer auf freiwilliger Basis beschlossen.

Entscheid

nicht berücksichtigt

Handlung

Inhalt belassen

Schweizer Alpen-
Club SAC

Antrag / Bemerkung

Es ist unter „Auswirkungen Karteneintrag“ unmissverständlich festzuhalten, dass die Priorisierung dieser Funktion auf der zugeordneten Fläche zu keinen generellen Einschränkungen der Freizeit- und Erholungsnutzung führt. Zudem ist festzuhalten, dass auch bewilligungspflichtige Vorhaben der Freizeit- und Erholungsnutzung möglich bleiben, solange die Biodiversität nicht nachweislich gefährdet wird. Es ist weiter festzuhalten, dass eine Interessenabwägung im Einzelfall erfolgt.

Begründung

Die Erhaltung und Förderung der Waldbiodiversität ist wichtig und die Darstellung der Waldfunktion Biodiversität unbestritten. Das Potenzial für die Förderung der Waldbiodiversität ist in der Region Alpen gross und entsprechend umfangreich sind die priorisierten Flächen. Gleichzeitig zählen naturbelassene Wälder zu denjenigen Naturräumen, die eine überdurchschnittlich hohe Erholungswirkung auf den Menschen haben und für den Erhalt der Gesundheit der Menschen eine wichtige Rolle spielen. Zahlreiche Freizeitaktivitäten beeinträchtigen die Biodiversität der Wälder nicht oder kaum und sollen auch zukünftig möglich bleiben.

Erwägung

Die möglichen Kombinationen der Waldfunktionen sind in Kap. 3.2 beschrieben. Weitere Ergänzungen sind nicht nötig.

Entscheid

nicht berücksichtigt

Handlung

Inhalt belassen

3.5 Waldfunktion Schutz vor Naturgefahren

Schweizer Alpen-
Club SAC

Antrag / Bemerkung

Es ist unter „Auswirkungen Karteneintrag“ präzisierend festzuhalten, dass die Priorisierung dieser Funktion auf der zugeordneten Fläche zu keinen generellen Einschränkungen der Freizeit- und Erholungsnutzung führt. Zudem ist festzuhalten, dass auch bewilligungspflichtige Vorhaben der Freizeit- und Erholungsnutzung möglich bleiben, solange die Schutzfunktion gewährleistet bleibt.

Begründung

Erwägung

Die möglichen Kombinationen der Waldfunktionen sind in Kap. 3.2 beschrieben, eine Kombination von Schutzwald und Erholung ist grundsätzlich möglich.

Die ausserordentliche Bedeutung der Waldfunktion Schutz vor Naturgefahren ist unbestritten gross. Schutzwälder sind für die Holzproduktion nicht relevant und entwickeln auch dank der gezielten Pflege oft eine bemerkenswerte natürliche Vielfalt. Vielfältige Wälder zählen zu denjenigen Naturräumen, die eine überdurchschnittlich hohe Erholungswirkung auf den Menschen haben und für den Erhalt der Gesundheit der Menschen eine wichtige Rolle spielen. Freizeitaktivitäten beeinträchtigen die Schutzwirkung der Wälder nicht. Betreffend Wildtiereinfluss verweisen wir auf unsere Ausführungen unter 4.2.1.

Weitere Ergänzungen sind nicht nötig.

Entscheid
nicht berücksichtigt

Handlung
Inhalt belassen

3.6 Waldfunktion Freizeit und Erholung

Berner Bergbahnen

Antrag / Bemerkung

Die Wichtigkeit des Tourismus im Berner Oberland und dessen Stellenwert im Bereich Freizeit und Erholung ist in der Waldregion Alpen stärker hervorzuheben. Ausserdem ist die wirtschaftliche Bedeutung von Freizeit- und Erholungsangeboten in der Region zu erwähnen und zu berücksichtigen.

Begründung

Gemessen an den Einwohnern mag der Erholungsdruck innerhalb der Waldregion Alpen geringer sein als in dichter besiedelten Kantonsregionen. Jedoch wird zu wenig berücksichtigt, dass aufgrund der hohen Bedeutung des Tourismus und dem daraus resultierenden Gästeaufkommen im Perimeter der Waldregion Alpen gebietsweise ebenfalls von einem hohen Erholungsdruck gesprochen werden sollte. Daraus ergibt sich die touristische Wertschöpfung und deren wirtschaftliche Bedeutung für die Region, mit den Bergbahnunternehmen als zentrale Akteure. Die im kantonalen Richtplan resp. in den RGSK enthaltenen Intensiverholungsgebiete, Ausflugsziele und -stationen sowie Erholungsstationen geben einen ersten Anhaltspunkt, in welchen Gebieten eine erhöhte bis intensive Freizeitnutzung mit wertschöpfungsorientierten Infrastrukturen und Angeboten vorhanden ist. Dies gilt es, auch in Bezug auf die wirtschaftliche Relevanz der Bergbahnen, zu ergänzen und zu berücksichtigen.

Erwägung

Die Erholungsfunktion ist im RWP-Bericht und der entsprechenden Waldfunktionenkarte der Bedeutung entsprechend sichtbar. Intensiverholungsgebiete gemäss kantonalem Richtplan wurden grundsätzlich der Kategorie "erhöht" zugewiesen (vgl. Anhang iii).

Entscheid
nicht berücksichtigt

Handlung
Inhalt belassen

Gemeinde Erlenbach i. S.

Antrag / Bemerkung

Die Ausscheidungen der Waldfunktion Erholungsnutzung sind so vorzunehmen, dass sie Art. 6a KWaG entsprechen. So ist auf die Festlegung «restriktiv benutzbare Wälder» zu verzichten, weil dieses Thema in anderen Rechtsbereichen ausreichend geregelt ist und auch keinen Einfluss auf die Bewirtschaftung der Wälder hat. Es handelt sich nicht um eine «Waldfunktion». Auch auf die Festlegung «Wälder mit erhöhter Freizeitaktivität» ist zu verzichten, weil die gemäss RWP in diesem Perimeter vorgesehenen Bauten und Anlagen bereits ausreichend geregelt sind und auch keinen massgeblichen Einfluss auf die Bewirtschaftung der Wälder hat. Es handelt sich nicht um eine prioritäre «Waldfunktion», welche die übrigen Waldfunktionen «gefährden» könnte.

Begründung

Die Möglichkeiten für die Erstellung von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sind unseres Erachtens mehr als ausreichend festgelegt und bedürfen keiner zusätzlichen Festsetzung im RWP. Neben der Frage der Baubewilligungspflicht (Baugesetzgebung) ist auch die Frage der Bewilligungsfähigkeit (nichtforstliche Kleinbaute, Bauen ausserhalb Baugebiet) sehr detailliert und flächendeckend geregelt. Zudem ist in diversen Planungsinstrumenten (z. B. kantonaler Richtplan und Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept) festgelegt, in welchen Perimetern überhaupt noch Erholungs- und Freizeiteinrichtungen erstellt werden dürfen,

Erwägung

Artikel 6a wird mit den restriktiv benutzbaren Wäldern aufgenommen. Wälder mit intensiven und erhöhten Freizeitaktivitäten sollen die Freizeitnutzung zudem lenken, damit Wälder gemäss Artikel 6a geschont werden.

Entscheid
nicht berücksichtigt

Handlung
Inhalt belassen

welche auf eine planungsrechtliche Grundlage basieren müssen und nicht mit einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG bewilligt werden können (Intensiverholungsgebiete, etc.). Auch im Bereich Wildtierschutz gibt es Festlegungen (Wildschutzgebiete), welche die Realisierbarkeit von Erholungseinrichtungen massgeblich kanalisiert. Unserer Ansicht nach ist es falsch, Flächen zu definieren, welche nicht für die Erholungsnutzung dienen dürfen. Vielmehr muss sich der RWP darauf beschränken, festzulegen in welchen Flächen die übrigen Waldfunktionen durch Erholungs- und Freizeiteinrichtungen überdurchschnittlich eingeschränkt werden dürfen. Art. 6a KWaG spricht in diesem Zusammenhang davon, dass die Wohlfahrtsfunktion die nachhaltige Erfüllung der übrigen Waldfunktionen gefährden kann. Im Übrigen ist es fraglich, ob im Berner Oberland überhaupt Waldflächen vorhanden sind, wo das öffentliche Interessen an der Erholungsnutzung derart gross ist, dass dies als prioritäre Waldfunktion festgelegt werden muss. Wenn private Anbieter zum Beispiel einen Seilpark errichten wollen und die Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt, sollte auch ohne Festsetzung im RWP als Wald mit intensiver Freizeitaktivität im massgeblichen Verfahren geprüft werden können, ob dieses Vorhaben bewilligungsfähig ist oder massgebliche Interessen dagegensprechen.

Gstaad Saanenland
Tourismus / KC
Destinationsentwicklung
Berner Destinationen

Antrag / Bemerkung

Klare und konsistente Regeln

Begründung

5. Abgeltung, Haftung und privatrechtliche Aspekte

Der Kanton hält fest, dass aus Karteneinträgen keine zusätzlichen Forderungen abgeleitet werden können; privatrechtliche Fragen seien nicht Bestandteil des RWP (Rückmeldung zur Eingabe, S. 58).

Stellungnahme GST: Wir nehmen diese Klärung zur Kenntnis.

Für Betreiber von Erholungs- und Freizeitanlagen (Bergbahnen, Gemeinden, Private) ist jedoch entscheidend, dass Bewilligungsbehörden künftig klare und konsistente Regeln für Haftung, Unterhalt und Abgeltung anwenden. Wir ersuchen daher um eine präzisere Darstellung in der Arbeitshilfe (Anhang III), damit Planungssicherheit besteht.

Erwägung

Wie in Kap. 3.6 erwähnt, sind Nutzungen, welche über das freie Betretungsrecht hinausgehen, nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Grundeigentümers bewilligungsfähig. Die Realisierung von Erholungsinfrastrukturen bedingt somit die Regelung von Haftung und Unterhalt sowie eine vorgängige Klärung einer allfälligen Abgeltung (Mindererträge/Mehraufwände) zwischen den Nutzniessern und den betroffenen Grundeigentümern. Es handelt sich hierbei um privatrechtliche Fragestellungen, welche nicht im RWP geregelt werden können. Das AWN ist nicht Bewilligungsbehörde für Erholungs- und Freizeitanlagen und kann daher in der vorliegenden Planung keine privatrechtlichen Aussagen zu Abgeltung, Haftung und Unterhalt machen.

Entscheid

nicht berücksichtigt

Handlung

Inhalt belassen

ReBoltigen - Verein zur Förderung des Klettersports sowie der Erschliessung und Erhaltung der

Antrag / Bemerkung

Nach unserer Einschätzung erfüllen die allermeisten Klettergebiete die Kriterien zur räumlichen Zuordnung «restriktiv benutzbare Wälder» und dem Karteneintrag «2.Wälder mit erhöhten Freizeitaktivitäten» und «3. Restriktiv benutzbare Wälder».

Erwägung

Formulierung wird angepasst.

Wälder mit erhöhtem Freizeitaufkommen: "Grosse

Kletterinfrastruktur in der Schweiz	<p>Begründung -</p>	<p>Klettergärten und Boulderplätze von überregionaler Bedeutung inkl. Zugänge." Multifunktionaler Wald: "Einzelne Kletterrouten"</p> <p>Entscheid berücksichtigt</p> <p>Handlung Inhalt anpassen</p>
-------------------------------------	--------------------------------	--

Schweizer Alpen-Club SAC	<p>Antrag / Bemerkung Bei "Situation" ergänzen: Wälder haben eine überdurchschnittlich hohe Erholungswirkung auf die Menschen, die sich in ihnen bewegen und spielen für den Erhalt der Gesundheit der Bevölkerung eine wichtige Rolle.</p> <p>Begründung Diese Wirkung ist empirisch gut belegt und volkswirtschaftlich relevant. Vielfältige, naturnahe Wälder haben eine besonders hohe positive Wirkung. Bei einer Interessenabwägung ist dieses öffentliche Interesse zu beachten und soll daher im RWP Alpen explizit aufgeführt werden. Wir begrüßen es sehr, dass im Bericht zur Anhörung der Begleitgruppe, festgehalten wurde, dass dieser Antrag berücksichtigt und sinngemäss übernommen werde. Leider haben wir die Kernaussagen des Antrags im umformulierten Text nicht wirklich wiedergefunden, weshalb wir ihn nochmals einreichen.</p>	<p>Erwägung Begründetes Anliegen</p> <p>Entscheid berücksichtigt</p> <p>Handlung Inhalt anpassen</p>
--------------------------	--	---

Stiftung Internationales Pfadfinderzentrum Kandersteg	<p>Antrag / Bemerkung Anpassung des Textes wie folgt: Im Kapitel Auswirkung Karteneintrag, Einleitungstext: "Es können (...) abgeleitet werden (...). Wo der Bewilligungsbehörde aber entsprechenden Ermessensspielraum zukommt und/oder sie eine Interessenabwägung vorzunehmen hat, zeigt die Ausscheidung von Flächen mit Freizeit- und Erholungsfunktion behördenverbindlich auf, dass dieser Funktion grundsätzlich Vorrang zukommt. Neue Projekte für Freizeitanlagen (...) sind in diesem Sinn möglichst an Orten (...)."</p> <p>Begründung Zwar ist der RWP nicht grundeigentümergebunden und kann namentlich keine Bewilligung für Bauten und Anlagen oder andere Störungen (Art. 16 WaG) ersetzen, dennoch soll er die widersprechenden Funktionen gerade koordinieren und aufzeigen, welcher Funktion Vorrang zukommt. Als behördenverbindlicher Sachplan haben ihn die Bewilligungsbehörden bei ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen, wo ihnen Ermessensspielräume zukommen und sie Interessenabwägungen vorzunehmen haben (vgl. dazu auch BVR 2014 S. 451 E. 6). Das sollte auch hier klargestellt werden.</p>	<p>Erwägung Die Priorisierung der Waldfunktionen ist in Kapitel 3.2 beschrieben. Diese gilt auch für die Erholungsfunktion.</p> <p>Entscheid nicht berücksichtigt</p> <p>Handlung Inhalt belassen</p>
---	---	--

4. Themen der regionalen Waldplanung (Themenblätter)

Forst-Revierkommission ODE, Weissenburg	<p>Antrag / Bemerkung Auf Seite 31 stossen wir an die Erläuterungen zu Themen der regionalen Waldplanung. Wir lesen hier. Europäischen Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder («Helsinki- Kriterien»). Antrag; Diesen Wortlaut streichen!</p> <p>Begründung Wir haben eine Kantonale Waldgesetzgebung, die reicht. Zudem befinden wir uns in der Waldabteilung Alpen, also in einem Gebiet, das fern ab von Europäischen Ministern und noch ferner von Helsinki ist. Es kann ja sein, wenn ein Gesetzesverdreher das</p>	<p>Erwägung Betrifft RWP-Konzept und steht nicht zur Anhörung.</p> <p>Entscheid nicht berücksichtigt</p> <p>Handlung Inhalt belassen</p>
---	---	---

liest, dass hier wirklich Verbindungen und Verknüpfungen zu den genannten Ministern gemacht werden. Die Berner Konvention ist hiermit ein treffendes Beispiel.

4.1.1 Walderhaltung/Landschaftsschutz

Gemeinde Erlenbach i. S.

Antrag / Bemerkung

Der Text ist entsprechend anzupassen.

Begründung

Als Ausgangslage wird darauf hingewiesen, dass die Waldfläche unterhalb des Sömmerungsgebietes aufgrund des landwirtschaftlichen Beitragssystems unter «starkem» Druck steht. Diese Aussage wird in Frage gestellt, weil sie den Eindruck erweckt, dass Wald in landwirtschaftliche Nutzfläche umgewandelt wird. Das steht aber im Widerspruch zur Realität (<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/fachinformationen/zustand-wald/wald-flaeche-in-der-schweiz.html>).

Erwägung

Die Waldfläche nimmt gesamthaft im Alpenraum zu. Aus der erwähnten Statistik lässt sich nicht schliessen, dass die Waldfläche im Perimeter der WAA unterhalb des Sömmerungsgebietes zunimmt. Den erwähnten Druck aufgrund des landwirtschaftlichen Beitragssystems nehmen wir aufgrund von Meldungen von Bewirtschaftern wahr. Die Waldfläche steht merklich unter Druck.

Entscheid

nicht berücksichtigt

Handlung

Inhalt belassen

4.2.1 Wald / Wild

Schweizer Alpen-Club SAC

Antrag / Bemerkung

zu Abschnitt "Ziele/Absichten":

Letzen Satz streichen: "In besonders heiklen Gebieten werden restriktive Erholungszonen ausgeschieden".

Begründung

Die Erholungsnutzung ist weder Ursache der viel zu hohen Schalenwildbestände noch des fehlenden Äsungsangebots (für die zu hohen Bestände).

In den beiden genannten WKK-Gebieten mit besonders angespannter Situation und in zahlreichen weiteren Gebieten bestehen schon seit mehreren Jahren grossflächige Einschränkungen von Freizeit- und Erholungsaktivitäten. Parallel wurden die Regulierungsziele der Bestände über Jahre nicht erreicht und der Prozentanteil des Wildtiereinflusses in den Kategorien "kritisch" und "untragbar" hat deutlich zugenommen. Die Entwicklung in den beiden WKK-Gebieten von 2019 bis 2025 zeigt deutlich, dass die fehlende natürliche Verjüngung nicht auf eine (erhöhte) Freizeitnutzung zurückgeführt werden kann.

Vor weiteren Einschränkungen ist ein empirischer Nachweis zu erbringen, dass und wie Freizeit- und Erholungsaktivitäten in den spezifischen, kritischen Gebieten eine entscheidende Ursache für die Verjüngungsproblematik darstellen. Bis dahin ist auf die Ausschcheidung von restriktiven Erholungszonen wegen Wald-Wild-Problemen zu verzichten.

Erwägung

Die Massnahme bezieht sich auf besonders heikle Gebiete. Die Lenkung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten ist Teil von weiteren wirkungsvollen Massnahmen wie Jagd, Waldbewirtschaftung und Lebensraumaufwertung. Eine gut abgestimmte Kombination dieser Massnahmen führt zur Verbesserung der Wald-Wild-Situation.

Entscheid

nicht berücksichtigt

Handlung

Inhalt belassen

4.2.2 Wald und Klimawandel

Heinz Lerch, Oey

Antrag / Bemerkung

Ergänzung:

Erwägung

Die Waldbesitzenden können grundsätzlich frei

Für die Klimaanpassung bzw. Verjüngung des Waldes durch entsprechend angepasster Gehölze dürfen nur indigene Gehölzarten verwendet werden.

Begründung

Es ist zu unsicher, dass das lokale Ökosystem sich mit Wäldern mit nicht indigenen Baumarten aufrechterhalten kann. Siehe dazu als Beispiel Martin Gossner, Effekte der Douglasie auf die Biomassezersetzung 2022. Auch wenn der Anteil von nicht indigenen Arten im Wald nicht hoch ist, ist deren Effekt auf die längerfristige Resilienz des Waldes nicht klar. Ebenfalls ist nicht klar, welche Organismen - indigen oder nicht - in einem Wald mit fremdem Gehölzbestand begünstigt, benachteiligt oder eingeschleppt werden, die den einheimischen Bestand gefährden können. Daher ist zu vermeiden, dass durch das Angehen des einen Problems andere Probleme ausgelöst werden.

entscheiden, welche Baumarten sie pflanzen (unter Berücksichtigung der nationalen Freisetzungsverordnung). Geeignete Samen-erntebestände sorgen für die genetische Vielfalt und den Fortbestand von standortgerechten und einheimischen Baumarten. Gem. Waldvision 2100 soll der Berner Wald u.a. über struktur- und artenreiche Bestände verfügen, zudem vital und widerstandsfähig sein. Der Klimawandel führt in relativ kurzer Zeit zu veränderten Standortbedingungen. Klimaangepasste Baumarten unterstützen diese Vision.

Entscheid

nicht berücksichtigt

Handlung

Inhalt belassen

4.2.3 Schutz vor Schadorganismen

Heinz Lerch, Oey

Antrag / Bemerkung

Ziele/Absichten:

Die Waldfunktionen werden durch die invasiven gebietsfremden Arten (~~Neophyten, Neozoen~~) (Neobiota) nicht massgeblich beeinträchtigt.

Begründung

Neobiota macht klar, dass es sich auch um weitere bzw. alle Organismen handeln soll, z.B. Pilze oder Bakterien

Erwägung

Begründetes Anliegen

Entscheid

berücksichtigt

Handlung

Inhalt anpassen

4.3.2 Lebensraum- und Artenvielfalt

Forst-Revierkommission ODE, Weissenburg

Antrag / Bemerkung

Lebensräume für seltene Pflanzen und Tiere sind in der WAA automatisch vorhanden. Überall dort wo es unmöglich ist den Wald zu erschliessen ist das so. Antrag: Der Ist Zustand 2023 ist zu belassen, es sei denn, dass Waldeigentümer ihre Parzelle unter Vertrag nehmen wollen.

Begründung

Wald Schweiz ist bestrebt pro Jahr eine Mio.m3 mehr zu schlagen als bis anhin. Die Nachfrage ist gut und der momentane Waldzuwachs rechtfertigt dies. Somit sollten wir nicht Steuergelder für Waldbrachen verwenden, sondern dort wo es Sinn macht Wälder erschliessen damit sie sorgfältig genutzt werden, was wiederum zu guter Verjüngung führt und die Artenvielfalt fördert.

Erwägung

Es wird an der kantonalen und nationalen Waldbiodiversitätsstrategie festgehalten. Verträge zwischen der Waldabteilung und den Waldeigentümern werden immer auf freiwilliger Basis beschlossen.

Entscheid

nicht berücksichtigt

Handlung

Inhalt belassen

4.4.1 Schutzwaldpflege

Forst-Revierkommission ODE, Weissenburg

Antrag / Bemerkung

Die angestrebten Ziele den Objektschutzwald besser zu bewirtschaften, erachten wir als sinnvoll. Dass dazu eine

Erwägung

Mehrjahresplanungen sind auch in den Gerinneschutz-

Mehrjahresplanung gemacht wird, ist ebenso gut, jedoch scheint uns, dass die Gerinneschutzwälder dadurch nicht mehr priorisiert sind. Hier ist sicher das alte Sprichwort, das eine tun und das Andere nicht lassen, zutreffend.

Begründung

-

wäldern möglich (Kreisschreiben "Schutzwaldpflege KS 6.1/7" und deren Anhänge). Der Fokus der Mehrjahresplanungen liegt klar auf den Objektschutzwäldern, da dort der grösste Nachholbedarf besteht und diese Wälder direkt vor Schäden an Infrastrukturen schützen (und nicht indirekt, wie die Gerinneschutzwälder).

Entscheid

Kenntnisnahme

Handlung

Inhalt belassen

Heinz Lerch, Oey

Antrag / Bemerkung

Ergänzung: Für die Klimaanpassung bzw. Verjüngung des Waldes durch entsprechend angepasster Gehölze dürfen nur indigene Gehölzarten verwendet werden.

Begründung

Es ist zu unsicher, dass das lokale Ökosystem sich mit Wäldern mit nicht indigenen Baumarten aufrechterhalten kann. Siehe dazu als Beispiel Martin Gossner, Effekte der Douglasie auf die Biomassezersetzung 2022. Auch wenn der Anteil von nicht indigenen Arten im Wald nicht hoch ist, ist deren Effekt auf die längerfristige Resilienz des Waldes nicht klar. Ebenfalls ist nicht klar, welche Organismen - indigen oder nicht - in einem Wald mit fremdem Gehölzbestand begünstigt, benachteiligt oder eingeschleppt werden, die den einheimischen Bestand gefährden können. Daher ist zu vermeiden, dass durch das Angehen des einen Problems andere Probleme ausgelöst werden.

Erwägung

Die Waldbesitzenden können grundsätzlich frei entscheiden, welche Baumarten sie pflanzen (unter Berücksichtigung der nationalen Freisetzungsverordnung). Geeignete Samen-erntebestände sorgen für die genetische Vielfalt und den Fortbestand von standortgerechten und einheimischen Baumarten. Das kantonale Kreisschreiben "Schutzwaldpflege KS 6.1/7" des AWN hält fest, dass einheimische Baumarten immer vorzuziehen sind und die Pflanzung von invasiven Arten nicht erlaubt ist. In gewissen Situationen können jedoch gebietsfremde Baumarten eine wertvolle Ergänzung für die Aufrechterhaltung der Schutzwaldwirkung sein (z. B. immergrüne Baumarten in Lawinenschutzwäldern). In nationalen prioritären Lebensräumen (NPL) ist die Pflanzung von gebietsfremden Arten verboten.

Entscheid

nicht berücksichtigt

Handlung

Inhalt belassen

4.5.1 Freizeit- und Erholungswälder

Berg- und Planungsregionen Kantonal,

Antrag / Bemerkung

Grundsatz ergänzen:

Erwägung

Das Anliegen ist in Kapitel 3 und Anhang iii berücksichtigt. Die vorgeschlagene

Obersimmental-
Saanenland

- Erholungsinfrastrukturen sind auch ausserhalb von Wäldern mit Waldfunktion Erholung (intensiv/extensiv) nach erfolgter Interessenabwägung möglich.

Begründung

In unseren Berggebieten kommen Erholungsinfrastrukturen wie z.B. MTB-Routen auch ausserhalb von Wäldern mit Waldfunktion Erholung intensiv/extensiv zu liegen.

Im Rahmen der Umsetzung muss es deshalb möglich sein, Erholungsinfrastrukturvorhaben in Wäldern mit Waldfunktion Schutz, Biodiversität oder Holzproduktion zu realisieren.

Die Waldfunktionenkarte dient der Lenkung. Sie darf aber nicht als Ausschlusskriterium dienen, sondern muss eine Interessenabwägung im Einzelfall zulassen.

Formulierung ist nachvollziehbar, betrifft jedoch das RWP-Konzept, weshalb es anlässlich der nächsten RWP-Revision geprüft werden soll.

Entscheid

Hinweis für die Umsetzung

Handlung

Inhalt belassen und für nächste RWP-Revision vormerken

Berner Bergbahnen

Antrag / Bemerkung

Ausscheidung von "Wald mit intensiven Freizeitaktivitäten" im Bereich von Bergbahnstationen

Begründung

Aus Sicht des Verbands Berner Bergbahnen ist eine zusätzliche Ausscheidung von Flächen mit "intensiver Freizeitnutzung" gerade im Bereich von Bahnstationen (ca. Radius von 500 Meter) vertieft zu prüfen. Generell ist die Nutzungsintensität an diesen Standorten jeweils besonders hoch, was unter anderem bauliche Massnahmen mit Auswirkungen auf den Wald erfordern kann.

Erwägung

Bergstationen liegen häufig innerhalb Intensiverholungsgebieten gemäss kantonalem Richtplan. Wie in Anhang iii dargelegt, wurden die Waldflächen in diesen Perimetern grundsätzlich der Kategorie "erhöht" zugewiesen. Auch wenn das Besucheraufkommen rund um Bergstationen häufig hoch ist, sind die Ausscheidungskriterien für die Kategorie "intensiv" nicht gegeben.

Entscheid

nicht berücksichtigt

Handlung

Inhalt belassen

ReBoltigen - Verein zur Förderung des Klettersports sowie der Erschliessung und Erhaltung der Kletterinfrastruktur in der Schweiz

Antrag / Bemerkung

Der Beschrieb der effektiven Ausgangslage dazu aber fehlt. In diesem Sinne z.B.: «Eine wachsende Bevölkerung, ein erhöhtes Freizeitbudget, Zersiedelung und intensive Nutzung des Offenlandes, Verlagerung durch Gebiete mit Nutzungsverbieten, klimatische Änderungen zwingen den Menschen dazu, wenn er Freizeit in der Natur verbringt, diese im Wald zu verbringen.

Der Punkt «Ziele/Absichten» ist zu ergänzen mit «- Das Zur-Verfügung stellen von Wald für Freizeit und Erholung stellt einen immer wichtiger werdenden Aspekt der Waldfunktion dar den es entsprechend zu berücksichtigen gilt. Bestehende Angebote sind zu erhalten und im Bedarfsfall auch auszubauen. - Freizeit und Erholung im Wald geschieht unter Berücksichtigung von Natur und Landschaft»

Unter Punkt «Grundsätze» sollte ergänzend aufgeführt werden: «Das Ermöglichen von Freizeit und Erholung im Wald basiert auf individueller Beurteilung vom Einfluss der jeweiligen Aktivität gegenüber anderen Waldfunktionen.»

Begründung

Unter Punkt «Ausgangslage» fehlt eine Aussage über die Bedeutung des Waldes als Erholungsraum allgemein oder im Speziellen. Es werden ausschliesslich Aussagen zu allfälligem Nutzungsanspruch, Haftungs- und Bewilligungsfragen und Kosten für Mehrleistungen gemacht.

Erwägung

Die Themenblätter, so auch Kap. 4.5.1, sind grundsätzlich kurzgehalten. Aus diesem Grund wird im Abschnitt "Ausgangslage" auf die Ausführungen unter Kap. 3.6 verwiesen, worin die allgemeine Bedeutung des Waldes als Erholungsraum beschrieben wird. Die Zielsetzung im RWP ist es, die Freizeitnutzung inklusive entsprechender Infrastrukturanlagen mit den übrigen Nutzungen zu koordinieren respektive zu lenken. Es geht nicht darum Angebote zu schaffen oder zu erhalten.

Entscheid

nicht berücksichtigt

Handlung

Inhalt belassen

Stiftung Internationales Pfadfinderzentrum Kandersteg

Antrag / Bemerkung

Anpassung des Textes wie folgt:

4.5.1: Ausgangslage "Aus den in der Karte bezeichneten Flächen können nicht direkt zusätzliche Forderungen oder rechtliche Verpflichtungen abgeleitet werden (z.B. für Infrastruktur, Erschliessung, Bewilligungen oder für Abgeltungen und zu Haftungs Voraussetzungen). Wo der Bewilligungsbehörde aber entsprechenden Ermessensspielraum zukommt und/oder sie eine Interessenabwägung vorzunehmen hat, zeigt die Ausscheidung von Flächen mit Freizeit- und Erholungsfunktion behördenverbindlich auf, dass dieser Funktion grundsätzlich Vorrang zukommt."

4.5.1: Ziele/Absichten: "Lenkung der Freizeitnutzung anhand der Waldfunktionenkarte und auf Basis der bestehenden Planungen sowie rechtmässiger, bisheriger Nutzungen (Besitzstand)."

4.5.1: Grundsätze, 2. Lemma: "Die Ausscheidung der Waldfunktion Freizeit und Erholung ändert nichts an den Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen oder Infrastrukturen (inkl. Einbezug anderer Amts- und Fachstellen), sie ist aber bei entsprechendem Ermessensspielraum und im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen. Sie ändert zudem nichts an der benötigten (?) Zustimmung der betroffenen Waldeigentümer/innen."

Begründung

Begründung des Antrags betr. Ausgangslage: Zwar ist der RWP nicht grundeigentümergebunden und kann namentlich keine Bewilligung für Bauten und Anlagen oder andere Störungen (Art. 16 WaG) ersetzen, dennoch soll er die widersprechenden Funktionen gerade koordinieren (vgl. auch im Zh. mit den Waldfunktionenkarten) und aufzeigen, welcher Funktion Vorrang zukommt. Als behördenverbindlicher Sachplan haben ihn die Bewilligungsbehörden bei ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen, wo ihnen Ermessensspielräume zukommen und sie Interessenabwägungen vorzunehmen haben (vgl. dazu auch BVR 2014 S. 451 E. 6). Das sollte auch hier klargestellt werden.

Begründung des Antrags betr. Ziele/Absichten: Auch wo zurzeit keine Planungen bestehen, können bewilligte Nutzungen vorhanden sein. Diese mit neuen Planungen abzusichern, muss möglich sein. Mit anderen Worten sollte nicht ausschliesslich auf bestehende Planungen abgestellt werden.

Begründung des Antrags betr. Grundsätze: Zwar ist der RWP nicht grundeigentümergebunden und kann namentlich keine Bewilligung für Bauten und Anlagen oder andere Störungen (Art. 16 WaG) ersetzen, dennoch soll er die widersprechenden Funktionen gerade koordinieren (vgl. auch im Zh. mit den Waldfunktionenkarten). Damit die hier vorgesehene Priorisierung umgesetzt wird, sind die Behörden verbindlich (d.h. im blauen Kasten) anzuweisen, die Ausscheidung bei der Bewilligungspraxis zu berücksichtigen.

Erwägung

Im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens wird der vorhandene Ermessensspielraum ausgenutzt und es findet eine Interessenabwägung statt. Dies muss nicht im RWP festgehalten werden.

Entscheid

nicht berücksichtigt

Handlung

Inhalt belassen

4.5.2 Erschliessung

Gemeinde Erlenbach i. S.

Antrag / Bemerkung

Beiträge zur Erschliessung müssen auch in Schutz- und Biodiversitätswäldern möglich bleiben — sofern das Projekt aufgrund des übergeordneten Rechts bewilligungsfähig ist.

Begründung

Im Entwurf ist vorgesehen, Erschliessungsprojekte nur zu unterstützen, wenn sie der festgelegten Waldfunktion entsprechen. Das führt dazu, dass z. B. im Biodiversitätswald keine Beiträge für Erschliessungsprojekte (z. B. Rückwege oder Lagerplätze) mehr gesprochen werden — auch wenn Pflege oder punktuelle Nutzung zwingend wären. Die Erschliessungsfähigkeit ist eine Grundvoraussetzung für jede Form von Waldpflege.

Erwägung

Beiträge an die Erschliessung sind in den Waldfunktionen Biodiversität und Schutzwald grundsätzlich möglich. Die Bewilligungsfähigkeit von Neu- und Ausbau von Waldstrassen wird nicht über den RWP Waldabteilung Alpen geregelt.

Entscheid
Kenntnisnahme
Handlung
Inhalt belassen

I. Anhang

Schweizer Alpen-
Club SAC

Antrag / Bemerkung

Abschnitt 1 von iii, zweitletzter Spiegelstrich: Präzisierung der Formulierung. Vorschlag:

- Bestehende Bauten haben Besitzstandgarantie, unabhängig von der Waldfunktion, in der sie abgebildet sind.

Begründung

Eine entsprechende Präzisierung schafft mehr Klarheit, welche helfen kann, spätere Missverständnisse zu vermeiden.

Erwägung

Antrag begründet. Satz wird wie folgt angepasst: "Bestehende Bauten haben Besitzstandgarantie."

Entscheid
berücksichtigt

Handlung
Inhalt anpassen

Schweizer Alpen-
Club SAC

Antrag / Bemerkung

Bei iii, in der Kategorie "Wälder mit erhöhten Freizeitaktivitäten" den Spiegelstrich "Klettergärten mit Kletterrouten / Bouldern inkl. Zugänge" streichen und in der Kategorie "Kein Eintrag in der Waldfunktionenkarte = multifunktionaler Wald" aufführen.

Begründung

Die Nutzung der meisten Klettergärten entspricht der Beschreibung und den Kriterien der Nutzungen bei «multifunktionalem Wald». Die meisten Klettergärten oder Bouldergebiete generieren eine geringe Besucherfrequenz. Die Wandfüsse von Klettergärten befinden sich zudem auch im Wald oft auf steinigem Boden. Es gibt zahlreiche Klettergärten, die eine sehr tiefe Besucherfrequenz generieren: sei es wegen objektiven Gefahren (Absturzgefahr, Steinschlag, Lawinen) auf dem Zustieg oder Abstieg, am Wandfuss oder am Fels, sei es wegen anspruchsvollen oder wenig abgesicherten Kletterrouten oder wegen der Länge der Zustiege, welche zu Fuss bewältigt werden müssen. Die Kletteraktivität ist zudem stark witterungsabhängig – an nassen oder feuchten Felsen kann nicht geklettert werden.

Erwägung

Antrag begründet. Formulierung wird angepasst: Wälder mit erhöhtem Freizeitaufkommen: "Grosse Klettergärten und Boulderplätze von überregionaler Bedeutung, inkl. Zugänge." Multifunktionaler Wald: "Einzelne Kletterrouten"

Entscheid
berücksichtigt

Handlung
Inhalt anpassen

Schweizer Alpen-
Club SAC

Antrag / Bemerkung

zu iii, Anmerkung zur Kategorie "Restriktiv benutzbare Wälder".

Begründung

Wir begrüssen die Ergänzung der Ausnahme betreffend der Bewilligungsfähigkeit von Veranstaltungen.

Entscheid
Kenntnisnahme

Handlung
Inhalt belassen

Schweizer Alpen-
Club SAC

Antrag / Bemerkung

zu iii, "Erläuterung der Ausscheidung ...":

Die sogenannten Kernzonen von Wildschutzgebieten sind grundsätzlich als multifunktional auszuscheiden.

Begründung

Die grossflächigen "Kernzonen" umfassen grosse Landschaftskammern und ganze Berge wie den Hohgant und grosse Flächen im Niderrimental, Diemtigtal und Saanenland. Dass neue Vorhaben in Lebensräumen von Auerhühnern grundsätzlich restriktiv beurteilt werden sollen, ist nachvollziehbar und unbestritten. In den übrigen Gebieten sollten auch zukünftig einzelne Wanderwege, Ruhebänkli, ein Picknick-Platz, eine eingerichtete Feuerstelle oder ein Aussichtspunkt möglich bleiben. Diese Art Infrastruktur trägt wesentlich zu einer Kanalisierung der Besuchenden bei.

Erwägung

Ausscheidungskriterien sind mit dem Jagdinspektorat abgestimmt. Bestehende Anlagen haben Besitzstandgarantie. Bei Bedarf können lokale Besucherlenkungskonzepte angewendet werden.

Entscheid
nicht berücksichtigt

Handlung
Inhalt belassen

c. Kriterien Potenzialkarte Freizeit und Erholung

Stiftung Internationales Pfadfinderszentrum Kandersteg

Antrag / Bemerkung

Anpassung des Textes wie folgt: unter Kriterien für die Modellierung
– Objekte für Freizeit, Sport und Tourismus
zusätzlich:
– bestehende, rechtmässige intensive Nutzungen
– Unterkünfte, Camping

Begründung

Aufgrund des dynamischen Waldbegriffs, ist nicht ausgeschlossen, dass Flächen, welche mit Unterkünften bebaut sind (z.B. Hotel, Camping etc.) oder seit jeher intensiv für Freizeitnutzungen beansprucht worden sind, aufgrund der Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse zu Wald wurden. Sie sollten, um die bestehende und rechtmässige Nutzung nicht zu gefährden, zumindest der Potentialkarte Freizeit und Erholung zugewiesen werden, in der Regel wohl Wäldern mit intensiver Freizeitaktivität.

Erwägung

Gemäss Anhang iii haben bestehende Bauten Besitzstandsgarantie.

Entscheid

nicht berücksichtigt

Handlung

Inhalt belassen

iii. Waldfunktionenkarte Freizeit und Erholung: Ausscheidungskriterien und Wirkung Karte

Hansruedi Gertsch, Grindelwald

Antrag / Bemerkung

Wenn ob gestellter Antrag ("Unter dem Titel «Bauten» den Aufzählungspunkt «Klettergärten mit Kletterrouten / Bouldern inkl. Zugänge» streichen und bei multifunktionalem Wald aufführen") nicht angenommen wird: Unter «multifunktionaler Wald» Klettergärten mit Kletterrouten / Bouldern inkl. Zugänge ebenfalls aufführen.

Begründung

Ohne eine Präzisierung, dass Klettergärten mit Kletterrouten / Bouldern mit einer normalen Besucherfrequenz im «multifunktionaler Wald» untergebracht sind, scheint uns der Interpretationsspielraum zu gross für eine nachfolgende Generation. BBV und SAG haben bis zum Gespräch mit den Projektverantwortlichen die Ausscheidungskriterien so interpretiert, dass neue Klettergärten / Bouldergebiete nur in Wäldern mit erhöhten Freizeitaktivitäten bewilligungsfähig wären — und das könnte in Zukunft so auch ausgelegt werden.

Erwägung

Formulierung wird angepasst: Wälder mit erhöhtem Freizeitaufkommen: "Grosse Klettergärten und Boulderplätze von überregionaler Bedeutung inkl. Zugänge." Multifunktionaler Wald: "Einzelne Kletterrouten"

Entscheid

berücksichtigt

Handlung

Inhalt anpassen

(1) SAC Sektion Wildhorn

(2) SAC

Sektion Altels

(3) SAC-Sektion Oberhasli

(4) Hansruedi Gertsch, Grindelwald

(5) Sektion Bern SAC

(6) ReBoltigen - Verein zur Förderung des Klettersports sowie der Erschliessung und Erhaltung der Kletterinfrastruktur in der Schweiz

Antrag / Bemerkung

(1) (2) (3) (4) (5) Unter dem Titel «Bauten» den Aufzählungspunkt «Klettergärten mit Kletterrouten / Bouldern inkl. Zugänge» streichen und bei multifunktionalem Wald aufführen.

(6) Eine generelle Zuordnung von Klettergärten/Bouldern zur Kategorie «Wälder mit erhöhten Freizeitaktivitäten» ist unserer Einschätzung nach nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt.

Begründung

(1) (2) (3) (4) (5) Die Nutzung der meisten Klettergärten entspricht der Beschreibung und den Kriterien der Nutzungen bei «multifunktionalem Wald». Die meisten Klettergärten oder Bouldergebiete generieren eine geringe Besucherfrequenz. Die Wandfüsse von Klettergärten befinden sich zudem auch im Wald oft auf steinigem Boden. Es gibt zahlreiche Klettergärten, die eine sehr tiefe Besucherfrequenz generieren: sei es wegen objektiven Gefahren (Absturzgefahr, Steinschlag, Lawinen) auf dem Zustieg oder Abstieg, am Wandfuss oder am Fels, sei es wegen anspruchsvollen oder wenig abgesicherten Kletterrouten oder wegen der Länge der Zustiege, welche zu Fuss bewältigt werden

Erwägung

Formulierung wird angepasst: Wälder mit erhöhtem Freizeitaufkommen: "Grosse Klettergärten und Boulderplätze von überregionaler Bedeutung inkl. Zugänge." Multifunktionaler Wald: "Einzelne Kletterrouten"

Entscheid

berücksichtigt

Handlung

Inhalt anpassen

müssen. Die Kletteraktivität ist zudem stark witterungsabhängig - an nassen oder feuchten Felsen kann nicht geklettert werden.

(5) Gerne bietet sich die Sektion Bern SAC als Ansprechpartnerin an, falls bei Klettergärten in der Region Bedarf besteht für eine Klärung, z.B. im Zusammenhang mit dem Thema Zugänge.

(6) Bei Beachtung der Ausscheidungskriterien, erfüllen die allermeisten Klettermöglichkeiten die Kriterien zur Zuordnung «multi-funktionaler Wald» oder gar «restriktiv benutzbarer Wald».

Stiftung Internationales Pfadfinderzentrum Kandersteg	<p>Antrag / Bemerkung Anpassung des Textes wie folgt: bei Lemma 3: “Aus den (...) abgeleitet werden (z.B. für...). Wo der Bewilligungsbehörde aber entsprechenden Ermessensspielraum zukommt und/oder sie eine Interessenabwägung vorzunehmen hat, zeigt die Ausscheidung von Flächen mit Freizeit- und Erholungsfunktion behördenverbindlich auf, dass dieser Funktion grundsätzlich Vorrang zukommt.”</p> <p>Begründung Zwar ist der RWP nicht grundeigentümerverbindlich und kann namentlich keine Bewilligung für Bauten und Anlagen oder andere Störungen (Art. 16 WaG) ersetzen, dennoch soll er die widersprechenden Funktionen gerade koordinieren (vgl. auch im Zh. mit den Waldfunktionskarten) und aufzeigen, welcher Funktion Vorrang zukommt. Als behördenverbindlicher Sachplan haben ihn die Bewilligungsbehörden bei ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen, wo ihnen Ermessensspielräume zukommen und sie Interessenabwägungen vorzunehmen haben (vgl. dazu auch BVR 2014 S. 451 E. 6). Das sollte auch hier klargestellt werden.</p>	<p>Erwägung Im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens wird der vorhandene Ermessensspielraum ausgenutzt und es findet eine Interessenabwägung statt. Dies muss nicht im RWP festgehalten werden.</p> <p>Entscheid nicht berücksichtigt</p> <p>Handlung Inhalt belassen</p>
Stiftung Internationales Pfadfinderzentrum Kandersteg	<p>Antrag / Bemerkung Anpassung des Textes wie folgt: unter Wälder mit intensiven Freizeitaktivitäten, Bauten zusätzlich: – Infrastrukturbauten sowie untergeordnete Erweiterungsbauten für die bestehende Nutzung bzw. Bauten</p> <p>Begründung Unter dem Titel Ausscheidungskriterien wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Wälder auf Campingplätzen der Kategorie “Wälder mit intensiven Freizeitaktivitäten” zugewiesen werden. Infrastrukturbauten sowie geringfügige Erweiterungen, sollten zulässig sein und ausdrücklich erwähnt werden, weil die im einzelnen aufgezählten Bauten nicht offensichtlich mit z.B. Sanitärgebäuden eines Campingplatzes vergleichbar sind.</p>	<p>Erwägung Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Es können nicht alle Eventualitäten aufgeführt werden.</p> <p>Entscheid nicht berücksichtigt</p> <p>Handlung Inhalt belassen</p>

Rückmeldungen zur Waldfunktionskarte

Karte / Pläne

Bergbahnen Adelboden-Lenk AG

Antrag / Bemerkung

Projektvorhaben Kletterpark (Net Course): Ausscheidung als Wald mit intensiver Freizeitaktivität

Begründung

In den kommenden Jahren planen die Bergbahnen Adelboden-Lenk die Umsetzung von neuen Angeboten zur gezielten Stärkung des Sommergeschäfts. Die Konzeptionsphase (als Grundlage UeO's) innerhalb verschiedener Teilgebiete ist mehrheitlich abgeschlossen. Unter anderem ist im Gebiet Betelberg bei der Mittelstation "Stoos" ein neuer Kletterpark ("Net Course") im Wald vorgesehen. Das betroffene Waldstück ist aktuell mit "erhöhter Freizeitaktivität" ausgeschieden, was aber gemäss Kriterien für einen Kletterpark hinsichtlich des Projektvorhabens als "Wald mit intensiver Freizeitaktivität" ausgeschieden werden müsste.

Erwägung

Die Planungen, welche im Verlauf der entsprechenden Verfahrensschritte vom AWN bereits im Grundsatz als bewilligungsfähig beurteilt wurden (Vorprüfung respektive Genehmigung), sind nicht vollständig in der Waldfunktionskarte berücksichtigt. Der RWP wird keine Auswirkungen auf diese Planungen haben. Zum jetzigen Zeitpunkt werden keine vorsorglichen Perimeter der Kategorien "intensiv", "erhöht" oder "restriktiv" ausgeschieden.

Entscheid

nicht berücksichtigt

Handlung

Inhalt belassen

Bergbahnen Adelboden-Lenk AG

Antrag / Bemerkung

Zusätzliche Ausscheidung von "Wald mit erhöhter Freizeitnutzung" Gebiet "Hasenweidli - Rezlibergweg"

Begründung

Im Rahmen der Erarbeitung des Masterplans Mountainbike Adelboden-Lenk, welchen die Bergbahnen Adelboden-Lenk initiiert haben, wurde das zukünftige Mountainbike-Angebot der Destination sowie die verschiedenen laufenden Projektvorhaben analysiert und aufeinander abgestimmt. Zwischen der Barbarabrügg und dem Restaurant Simmenfall wurde im Rahmen der Planung zusätzlicher Handlungsbedarf eruiert. Der bestehende Wanderweg sowie der "Rezlibergweg" sind bereits heute hochfrequentiert und es kommt zu Konflikten zwischen den verschiedenen Wegnutzenden (Wandern, Mountainbike, Landwirtschaft). Mittel- bis langfristig ist daher eine Entflechtung im Bereich des Rezlibergwegs - Haseweid anzustreben. Nebst der Nutzung von bestehenden Wegen ist abschnittsweise ein Neubau notwendig. Daher ist die Waldfunktionskarte anzupassen und das Waldgebiet "Hasenweidli" mit "erhöhter Freizeitaktivität" zu erfassen.

Erwägung

Bedarf wird zur Kenntnis genommen. Bei einem konkreten Projekt wird dies berücksichtigt. Mit der Festlegung des Perimeters sind auch Projekte ausserhalb nicht ausgeschlossen.

Entscheid

Hinweis für die Umsetzung

Handlung

Inhalt belassen

Bergbahnen Adelboden-Lenk AG

Antrag / Bemerkung

Projektvorhaben Erweiterung Vogellisiweg: Ausscheidung Wald mit erhöhter Freizeitaktivität

Begründung

In den kommenden Jahren planen die Bergbahnen Adelboden-Lenk die Umsetzung von neuen Angeboten zur gezielten Stärkung des Sommergeschäfts. Die Konzeptionsphase (als Grundlage UeO's) innerhalb verschiedener Teilgebiete ist mehrheitlich abgeschlossen. Zwischen Sillere und Bergläger verläuft bereits heute der Themenweg "Vogellisi". Dieser soll in einer nächsten Phase ab "Gilbachegga" bis Bergläger erweitert werden. Für zusätzliche Posten und Aktivitäten sind bauliche Massnahmen und Installationen entlang des Weges notwendig. Daher sind die

Erwägung

Der Abschnitt des Weges, welcher nicht als "erhöht" ausgewiesen ist, liegt nicht innerhalb des Intensiverholungsgebiets gemäss kantonaalem Richtplan, jedoch in der Wildruhezone Nr. 4005 "Gilbachegga"

Entscheid

nicht berücksichtigt

Handlung

Inhalt belassen

Waldgebiete entlang des bestehenden Wanderweges ebenfalls mit "erhöhter Freizeitaktivität" zu versehen.

Bergbahnen Adelboden-Lenk AG	<p>Antrag / Bemerkung Projektvorhaben MTB-Strecke Tschenten: Ausscheidung von Wald mit erhöhter / intensiver Freizeitaktivität</p> <p>Begründung Im Rahmen der UeO Nr. 70 Bikeanlagen Adelboden (Stand: kantonale Vorprüfung im Gange) ist zwischen Tschentenalp und Alpengarten eine neue MTB-Strecke (Bike Only) vorgesehen. Dies ist in der Waldfunktionskarte nicht vollumfänglich dargestellt, weshalb der markierte Bereich im Tschentenwald zu ergänzen ist. Ob als erhöhte oder intensive Freizeitaktivität gilt es seitens Waldabteilung Alpen generell nochmals zu prüfen (vgl. separate Rückmeldung betr. geplanten MTB-Strecken).</p>	<p>Erwägung Die genannte Planung (UeO Nr. 70) wurde in der Vorprüfung vom AWN bereits im Grundsatz als bewilligungsfähig beurteilt. Der RWP wird keine Auswirkungen auf diese Planungen haben.</p> <p>Entscheid Hinweis für die Umsetzung</p> <p>Handlung Inhalt belassen</p>
Bergbahnen Adelboden-Lenk AG	<p>Antrag / Bemerkung Projektvorhaben MTB-Strecke Metsch: Ausscheidung von Wald mit erhöhter / intensiver Freizeitaktivität</p> <p>Begründung Im Rahmen der UeO "Touristische Sommernutzung Metsch-Bühlberg, 1. Etappe" sind zwischen Metschstand und Metsch zwei MTB-Strecken geplant, ergänzt durch eine Talabfahrt von Metsch zur Talstation Rothenbach. Der geplante "Metsch-Trail" verläuft durch das markierte Waldgebiet, sowie den Ruttwald (nahe Metsch). Daher ist die Waldfunktion für eine MTB-Strecke (Flowtrail) auszuschneiden.</p>	<p>Erwägung Die genannte Planung (UeO Touristische Sommernutzung Metsch-Bühlberg, 1. Etappe) wurde in der Genehmigung vom AWN bereits im Grundsatz als bewilligungsfähig beurteilt. Der RWP wird keine Auswirkungen auf diese Planungen haben.</p> <p>Entscheid Hinweis für die Umsetzung</p> <p>Handlung Inhalt belassen</p>
Gemeinde Zweisimmen	<p>Antrag / Bemerkung Auf intensive Freizeitaktivitäten setzen</p> <p>Begründung Neuer Seilpark als Ersatz für den bestehenden geplant, Projekt liegt vor und Baugesuch wird demnächst eingereicht. Die Nutzung ist heute schon intensiv und wird sich noch erhöhen. Zudem befindet sich eine intensiv genutzte Brätlistelle mit Unterstand vor Ort.</p>	<p>Erwägung Neuer Standort von Seilpark wird als intensiv aufgenommen.</p> <p>Entscheid berücksichtigt</p> <p>Handlung Inhalt anpassen</p>
Gemeinde Zweisimmen	<p>Antrag / Bemerkung Auf intensive Nutzung setzen</p> <p>Begründung Burgenweg mit verschiedenen Themen der Stiftung Manneberg. Kultur von nationaler Bedeutung. Intensive Nutzung, siehe auch angehängtes Dokument.</p>	<p>Erwägung Das Gebiet ist als "erhöht" ausgedehnt, was mit den Nutzungsabsichten der Stiftung Mannenberg in Einklang steht.</p> <p>Entscheid nicht berücksichtigt</p> <p>Handlung Inhalt belassen</p>
Gemeinde Zweisimmen	<p>Antrag / Bemerkung Auf intensive Nutzung setzen</p> <p>Begründung stark frequentierter Vitaparcours und intensiv genutzte Brätlistelle "Schweizer Familie"</p>	<p>Erwägung Dem Waldstück ist die Kategorie "erhöht" zugewiesen, welche der genannten Nutzung entspricht.</p> <p>Entscheid nicht berücksichtigt</p>

		Handlung Inhalt belassen
Gemeindeverwaltung Boltigen	<p>Antrag / Bemerkung Reduktion Fläche Biodiversität</p> <p>Begründung Bestehender Themenweg, geplanter Baumwipfelpfad</p>	<p>Erwägung Waldfunktion Biodiversität schliesst Erholungsnutzung nicht aus. Überlagerung möglich.</p> <p>Entscheid nicht berücksichtigt</p> <p>Handlung Inhalt belassen</p>
Gemeindeverwaltung Boltigen	<p>Antrag / Bemerkung Ganzes Gebiet Jaunpass, Berücksichtigung Wintersportaktivitäten</p> <p>Begründung Vorhandene Langlaufloipen, Skipisten, Skilifte und Winterwanderwege</p>	<p>Erwägung Im Gebiet Jaunpass wurden die Intensiverholungsgebiete gemäss kantonalem Richtplan grundsätzlich der Kategorie "erhöht" zugewiesen, obwohl diese Waldflächen auch in der Wildruhezone Nr. 1002 "Bäder " und in der Kernzone Wildschutzgebiet liegt (vgl. Anhang iii). Die bestehende Infrastruktur genießt Besitzstand.</p> <p>Entscheid nicht berücksichtigt</p> <p>Handlung Inhalt belassen</p>
Gemeindeverwaltung Boltigen	<p>Antrag / Bemerkung Überprüfung Perimeter Kohlebergwerk</p> <p>Begründung Zurzeit ist eine Nutzungsplanug in Erarbeitung (Mitwirkung Frühjahr 2026). Perimeter UeO in Waldplanung berücksichtigen.</p>	<p>Erwägung Das Gebiet ist als F&E erhöht ausgeschieden.</p> <p>Entscheid nicht berücksichtigt</p> <p>Handlung Inhalt belassen</p>
Gstaad Saanenland Tourismus / KC Destinationsentwicklung Berner Destinationen	<p>Antrag / Bemerkung Da ähnliche Voraussetzungen auch in anderen Gebieten mit hoher touristischer Bedeutung bestehen, ersuchen wir, dass diese Abwägungslogik auch für andere Hotspots angewendet wird, falls durch die Wildtierkorridore betroffen, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Horneggli-Hornberg - Rinderberg - Eggli - Jaunpass - Sparenmoos <p>Begründung Der Kanton anerkennt Wispile ausdrücklich als Ausnahme innerhalb der Wildtierkorridore und verweist auf die Bedeutung als Erholungsgebiet (S. 65). Stellungnahme GST: Wir begrüßen diese Klarstellung ausdrücklich. Da ähnliche Voraussetzungen auch in anderen Gebieten mit hoher touristischer Bedeutung bestehen, ersuchen wir, dass</p>	<p>Erwägung Wildtierkorridore sind keine betroffen - Wispile ist Ausnahme bei kantonalen Wildruhezonen und Kernzonen der Wildschutzgebiete. Konsequente Beurteilung, wie in Anhang iii.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Horneggli-Hornberg: F&E erhöht (IEG², kein Wildinventar) - Rinderberg: F&E erhöht (IEG, kein Wildinventar) - Eggli: gebietsweise F&E erhöht (gegen Norden) (IEG, kein Wildinventar)

² Intensiverholungsgebiet gemäss kant. Richtplan (nicht identisch mit Terminologie RWP)

diese Abwägungslogik auch für andere Hotspots angewendet wird, falls durch die Wildtierkorridore betroffen, namentlich:

- Horneggli–Hornberg
- Rinderberg
- Eggli
- Jaunpass
- Sparenmoos

Eine konsequente Gleichbehandlung dieser Gebiete ist aus Sicht der Besucherlenkung und der regionalen Tourismusentwicklung essenziell.

- Jaunpass: Zentrum F&E erhöht als Ausnahme (analog Wispile), (betroffen sind WRZ und Kernzone WSG)

- Sparenmoos: kleine Fläche als F&E erhöht ausgeschieden (kein IEG, kein Wildinventar)

Entscheid

nicht berücksichtigt

Handlung

Inhalt belassen

Heinz Lerch, Oey

Antrag / Bemerkung

Es wäre wünschenswert, wenn ebenfalls die empfohlenen Wildruhezonen zumindest teilweise, in Absprache mit JI für die restriktive Nutzung ausgeschieden würden.

Begründung

Auch diese sind wichtige Brut- Setz- und Einstandsgebiete.

Erwägung

An den Ausscheidungskriterien wird festgehalten. Die Bezeichnung als restriktiv benutzbare Wälder hat zur Folge, dass die Erholungsnutzung in den bezeichneten Perimetern nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. Entsprechend wird diese Kategorie zurückhaltend festgelegt und nicht auf die empfohlenen Wildruhezonen ausgedehnt. Ein Vorhaben für die Erholungsnutzung im Gebiet einer empfohlenen Wildruhezone sollte nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden, sondern muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Interessenabwägung) auf die Bewilligungsfähigkeit geprüft werden.

Entscheid

nicht berücksichtigt

Handlung

Inhalt belassen

Heinz Lerch, Oey

Antrag / Bemerkung

Klarstellen, dass die Überlagerung Freizeit und Erholung mit Biodiversität die Weiterentwicklung des Erlebnisweg Grimmimutz nicht behindert.

Begründung

Die Weiterentwicklung und Erneuerungen sollen in Zukunft weiter möglich sein.

Erwägung

Die Eintragung als prioritäre Waldfunktion Biodiversität in der Waldfunktionenkarte schliesst grundsätzlich keine andere Nutzung aus. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Interessenabwägung) eines (Bau-) Vorhabens ist zu prüfen, ob allenfalls Naturwerte im betroffenen Waldperimeter die Bewilligungsfähigkeit in Frage stellen.

Entscheid

nicht berücksichtigt

Handlung

Inhalt belassen

Stiftung Internationales Pfadfinderzentrum Kandersteg

Antrag / Bemerkung

Das Gebiet des Kandersteg International Scout Centers (Prazellen Kandersteg Gbbl.-Nrn. 758, 760 und 784) ist nicht als Wald im RWP aufzunehmen bzw. auszuscheiden.

Begründung

Die bundes- und kantonrechtliche Waldplanungspflicht bezieht sich (selbstredend) nur auf Bestockungen, die rechtlich und tatsächlich Wald sind. Der Begriff des Waldes ist abschliessend bundesrechtlich geregelt. Das gilt auch für den im Bundesrecht vorgesehenen Negativkataloge, wonach Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen ausdrücklich nicht Wald sind. Der Negativkatalog nimmt gewisse Bestockungen aus dem Waldbegriff aus, die zwar durchaus einzelne (oder alle) Waldkriterien erfüllen, aber nach dem gesetzgeberischen Willen nicht als Wald gelten. Die Kantone können zwar im bundesrechtlichen Rahmen quantitative Waldkriterien bestimmen (Art. 2 Abs. 4 WaG), bei deren Vorliegen vermutungsgemäss ein Wald besteht. Diese quantitativen Kriterien können den bundesrechtlichen Waldbegriff aber nicht übersteuern. Wo nach Art. 2 Abs. 3 WaG kein Wald vorliegt, ist die Bestockung auch dann nicht Wald, wenn die quantitativen Kriterien des Kantons erfüllt sind. Garten-, Grün- und Parkanlagen sind solche, deren Bestockung von Anbeginn als Schmuck, räumliche Gliederung etc. einer Anlage geplant und gestaltet wurde. Dabei genügt es, wenn das Aufkommen von Bewuchs willentlich zu dulden und in die Anlageplanung einzubeziehen. Eine bestockte Anlage wird deshalb auch dann nicht zu Wald, wenn sich in einzelnen Bereichen eine dichtere Bestockung entwickelt, der waldähnlicher Charakter zukommt. Entscheidend ist, dass mit gezielter gärtnerischer Pflege und gestalterische/bauliche Massnahmen (also z.B. Wege, Sitzbänke, Mäuerchen und ähnliches, gemähte Rasenflächen) die Gestaltungsabsicht aufgezeigt und aufrechterhalten wird. Entscheidend ist bei einer gesamtheitlichen Betrachtungsweise (zum Ganzen grundlegend BGE 124 II 85).

Das KISC liegt auf dem Aufschüttungsgelände des alten Lötschbergtunnels und lag ursprünglich brach. Auf dem Gelände war von Anbeginn ein Pfadfinderzentrum geplant, das zu Verschönerungszwecken bepflanzt worden ist. Von Beginn an wurden entsprechende Infrastruktur errichtet (Wege, Sanitärgebäude, Unterstände, Feuerstellen/Kochgelegenheiten etc.) und war geplant, die unterschiedlichen Zeltbereiche durch Bewuchs voneinander abzugrenzen. Insoweit wurde auch willentlich geduldet, dass der Bewuchs in diesen Bereichen zunahm. Dementsprechend wurde und wird die Anlage ohne Unterbruch seit ihren Anfängen gezielt unterhalten und genutzt. Mehre tausend Kinder verbringen ihre Sommerferien hier und nutzen die gesamte Fläche, einschliesslich Bestockungen, intensiv. Ein Waldklima konnte sich nie entwickeln. Dementsprechend wies und weist die geltende UeO Nr. 4 von 1988 auf dem gesamten Areal keinen Wald aus.

Insoweit stellt sich nach unserer Auffassung die Frage, ob die Ausgangslage richtig erfasst wurde. Unter Berücksichtigung des Vorerwähnten ist nicht nachvollziehbar, dass die Bestockungen auf diesem Areal als Wald im RWP aufgenommen werden sollen. Sie stellen kein Wald dar. Die Frage ist zudem zurzeit Gegenstand eines formellen Waldfeststellungsverfahrens im Rahmen einer Revision der Überbauungsordnung. Sie soll nicht mit dem behördenverbindlichen Eintrag im RWP präjudiziert werden.

Erwägung

Der RWP ist keine «parzellenscharfe» Planung. Der RWP ist für diejenigen Flächen massgebend, welche rechtlich Wald sind.

Entscheid

nicht berücksichtigt

Handlung

Inhalt belassen

Verein Boudern
Kandertal

Antrag / Bemerkung

Keine Einschränkungen zur Ausübung des Bouderns (im Sinne einer Rechtsverwahrung)

Begründung

Erwägung

Keine Anpassung des Karteneintrags. Stattdessen Anpassung Anhang iii im Bericht:

Im Kandertal wird seit den 90er Jahren gebouldert. Die wichtigsten Gebiete sind Blausee, Mitholz, Under den Bühlen, Höh Kandersteg und das Gasterntal. Bouldern ist das seilfreie Klettern an Felsblöcken. Die Blöcke werden durch das Bouldern nicht beschädigt oder verändert wie auch der Wald keinen Schaden davon trägt.

Der Verein setzt sich für die Förderung und den Erhalt der Bouldergebiete im Kandertal ein, unter Berücksichtigung ökologischer Interessen. Der Verein setzt sich für einen rücksichtsvollen Umgang mit der Natur sowie das Einhalten des Boulderkodexes ein und trägt dadurch zur Sensibilisierung der bouldernden Personen bei. Weitere Infos zum Verein und zum Bouldern: www.verein-bouldernkandertal.ch

Wälder mit erhöhtem Freizeitaufkommen: "Grosse Klettergärten und Boulderplätze von überregionaler Bedeutung inkl. Zugänge."

Multifunktionaler Wald: "Einzelne Kletterrouten"

Eine allgemeine Rechtsverwahrung ist bei öffentl. Mitwirkungen nicht möglich.

Entscheid
teilweise berücksichtigt

Handlung
Inhalt anpassen

Freie Textrückmeldungen

Berg- und Planungsregionen Kantental, Obersimmental-Saenenland	Die rechtliche Stellung der Anhänge ist zu klären. Es befinden sich darin zum einen Koordinationsblätter, Grundlageninformationen, sowie der Anhang iii zur Waldfunktionenkarte Erholung. Es ist klar zu kennzeichnen, welche dieser Anhänge behördenverbindlich ist.	Erwägung Antrag begründet. Entscheid berücksichtigt Handlung Inhalt anpassen
Bergbahnen Adelboden-Lenk AG	<p>Umgang mit geplanten MTB-Strecken im RWP Alpen: Differenzierung zwischen erhöhter und intensiver Freizeitaktivität.</p> <p>Die Bergbahnen Adelboden-Lenk verfolgen eine umfassende Strategie zur Stärkung des Sommergeschäfts. Die Umsetzung von neuen Mountainbike-Infrastrukturen ist diesbezüglich ein zentraler Bestandteil. Zur Umsetzung von neuen MTB-Strecken laufen aktuell mehrere übergeordnete Planungen, unter anderem die UeO "Touristische Sommernutzung Metsch-Bühlberg, 1. Etappe" (in Genehmigung) sowie die UeO "Nr. 70 Bikeanlagen Adelboden" (in Vorprüfung). Im Gebiet Metsch-Metschstand-Dorf sind demnach drei neue Strecken vorgesehen, im Gebiet Sillere-Hahnenmoos-Bergläger sowie Tschentalp sind nebst dem bestehenden "Höchst-Trail" vier weitere MTB-Strecken vorgesehen. Gemäss unserer Einschätzung sind die betroffenen Waldgebiete mehrheitlich mit einem Eintrag versehen, Ausnahme Tschentalwald (vgl. Rückmeldung).</p> <p>Sämtliche betroffenen Waldgebiete sind als "Wald mit erhöhter Freizeitaktivität" ausgeschieden. Die geplanten Mountainbike-Strecken (Bike Only → Flowtrails, Singletrails) fallen gemäss der Definition im RWP aber eher in die Kategorie "Downhill-Pisten", wobei von einer "intensiven" Nutzung ausgegangen wird (vgl. Seite 78 im Bericht). Als "Bike-Trails" (erhöhte Freizeitaktivität) sieht der RWP nur MTB-Strecken mit einer Mehrfachnutzung (Koexistenz) vor, was für die geplanten Strecken nicht zutrifft. Ist die Darstellung im RWP korrekt oder bedingen die geplanten MTB-Strecken eine Anpassung der Waldfunktion in den betroffenen Waldgebieten? Wir bitten diesen Umstand vertieft zu prüfen und allfällige Widersprüche, auch in Bezug auf die Definition der Kategorisierung (vgl. Seite 78), zu bereinigen.</p> <p>Grundsätzlich gehen wir bei den geplanten MTB-Strecken eher von einer "erhöhten Nutzung" aus, da es sich nicht um Downhill-Pisten mit den Ausprägungen eines Bikeparks handelt. Jedoch ist eine Mehrfachnutzung der neuen Strecken ausgeschlossen, die geplanten Single- und Flowtrails sind ausschliesslich für die Nutzung durch Mountainbiker vorgesehen und dienen der gezielten Entflechtung / Kanalisierung der Nutzenden.</p>	Erwägung Die genannten Planungen wurden im Verlauf der entsprechenden Verfahrensschritte vom AWN bereits im Grundsatz als bewilligungsfähig beurteilt (Vorprüfung respektive Genehmigung). Der RWP wird keine Auswirkungen auf diese Planungen haben. Entsprechend ist keine Anpassung in der Waldfunktionenkarte nötig. Entscheid Hinweis für die Umsetzung Handlung Inhalt belassen
Berner Bergbahnen	<p>Zu Beginn möchten wir uns für die Möglichkeit zur Mitwirkung im Rahmen der externen Begleitgruppe zum RWP Alpen bedanken. Ausserdem möchten wir betonen, dass wir die Zusammenarbeit und den konstruktiven Austausch mit dem Amt für Wald und Naturgefahren, resp. der Waldabteilung Alpen im Alltag äusserst schätzen.</p> <p>Wir haben uns erlaubt einzelne generelle Anliegen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung nochmals hervorzuheben. Nebst den Anträgen und Kommentaren zum Bericht, möchten wir folgende Anliegen noch zusätzlich einbringen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Besitzstandswahrung: Wir erwarten in Bezug auf den RWP Alpen die Wahrung des Besitzstands für sämtliche bestehenden Nutzungen sowie für rechtskräftige und laufende Planungen, in welchen zusätzliche Nutzungen vorgesehen sind. Durch den RWP Alpen dürfen keine zusätzlichen Hindernisse resp. Hürden für bestehende sowie rechtskräftig festgesetzte oder im	Erwägung Bestehende rechtskräftige Nutzungen und Bauten haben Besitzstand. Planungen, welche im Verlauf der entsprechenden Verfahrensschritte (Vorprüfung respektive Genehmigung) vom AWN bereits im Grundsatz als bewilligungsfähig beurteilt wurden, sind vom RWP nicht betroffen. Entscheid Hinweis für die Umsetzung

	<p>Planerlassverfahren befindliche Bauten und Anlagen entstehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stärkung der Sommernutzung: Aufgrund der klimatischen Veränderungen und veränderten Gästebedürfnissen stehen die Bergbahnen im Berner Oberland vor der Herausforderung, ihre starke Abhängigkeit vom Wintertourismus zu reduzieren und mit dem Ausbau des Sommergeschäfts einen nachhaltigen Ganzjahrestourismus zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird gerade innerhalb von Intensiverholungsgebieten resp. im Perimeter von Bahninfrastrukturen die Umsetzung von neuen Angeboten und damit verbundenen Infrastrukturen (z.B. MTB-Strecken, Attraktionen, etc.) von zentraler Bedeutung sein. Diese Entwicklung wird in verschiedenen Gebieten auch Auswirkungen auf die Waldnutzung haben und ist daher im vorliegenden RWP Alpen verstärkt zu berücksichtigen. 	<p>Handlung Inhalt belassen</p>
Gemeinde Erlenbach i. S.	<p>Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Gemeinderat Erlenbach i. S. hat die Unterlagen geprüft und beantragt die folgenden Punkte nochmals zu überdenken und die nötigen Anpassungen vorzunehmen.</p> <p>Besten Dank für Ihre Berücksichtigung unserer Eingaben und Beantwortung unserer Fragen.</p>	<p>Entscheid Kenntnisnahme</p> <p>Handlung Inhalt belassen</p>
Forst-Revierkommission ODE, Weisenburg	<p>Leider konnten wir uns nicht einloggen, jedoch habe wir die Unterlagen via Gemeinde beschafft. Eine gewisse Planung macht sicher Sinn, jedoch sind wir der Meinung, dass diese Auflage mit 83 Seiten doch gerade ein bisschen umfangreich geboren wurde. Die massgebenden Punkte werden nämlich nicht klarer mit viel Geschriebenem, sie generieren für die Zukunft nur Missverständnisse und eine Menge unnötiger Arbeit.</p> <p>Zusammengefasst erachten wir einen RWP als gut, jedoch wie eingangs erwähnt ist dieser zu umfangreich. Wir fragen uns, wie mit zum Teil fragwürdigen Zielsetzungen des AWN, das Eigentum noch garantiert ist. Es ist uns daher ein grosses Anliegen, dass auch von Seiten WAA das Eigentum respektiert und vertreten wird. Es ist sicher richtig, dass die Gemeinden als Sicherheitsverantwortliche Stellen mit allfälligen Defizitgarantien in die Pflicht genommen werden. Jedoch ist die allgemeine Finanzierung der Schutzwaldprojekte im Auge zu behalten. Es sollte nicht vorkommen, dass sich die Grossforstunternehmen in solchen Belangen die Preise hochschaukeln und die Gemeinden (Steuerzahler) baden dies aus. Wir bitten die WAA in diesen Belangen ein wachsames Auge zu behalten. Besten Dank für das Berücksichtigen unserer Anträge und deren Beantwortung</p>	<p>Erwägung Bezüglich rechtliche Wirkung des RWP verweisen wir auf Kap. 1.5 (Behördenverbindlichkeit).</p> <p>Entscheid Kenntnisnahme</p> <p>Handlung Inhalt belassen</p>
Gemeinde Zweisimmen	<p>Die Gemeinde Zweisimmen unterstützt die Mitwirkungsangabe der Berg- und Planungsregionen Kandertal, Obersimmental-Saaneland.</p>	<p>Entscheid Kenntnisnahme</p> <p>Handlung Inhalt belassen</p>
Gstaad Saanenland Tourismus / KC Destinationsentwicklung Berner Destinationen	<p>Gstaad Saanenland Tourismus anerkennt die Anstrengungen des Kantons, verschiedene Anliegen aus Tourismus, Forstwirtschaft, Biodiversität und Raumplanung zusammenzuführen. Ein grosser Teil unserer Eingaben wurde positiv oder teilweise berücksichtigt bzw. konstruktiv aufgenommen.</p> <p>Gleichzeitig erscheint aus unserer Sicht wichtig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erholungsfunktion muss im RWP Alpen stärker als zentrale Funktion mitgedacht werden. 2. Die Waldfunktionenkarte braucht in den intensiv genutzten Tourismusgebieten eine Überprüfung und feinere Abgrenzung. 3. Für MTB-Planungen, Koexistenz – Lösungen und neue touristische Angebote braucht es verbindliche, klar kommunizierte Kriterien. 	<p>Entscheid Kenntnisnahme</p> <p>Handlung Inhalt belassen</p>

4. Die Abstimmung zwischen Biodiversität, Schutz und Erholung muss in alpinen Zielregionen stärker auf die realen Nutzungen abgestützt werden und benötigt ebenfalls klare Regelungen.
5. Bei Wildtierkorridoren sollte die Gleichbehandlung aller vergleichbaren Gebiete sichergestellt werden.

ReBoltigen - Verein zur Förderung des Klettersports sowie der Erschliessung und Erhaltung der Kletterinfrastruktur in der Schweiz

Grundsätzliches: Wir anerkennen und unterstützen die Bemühungen der Ämter, die Funktionen des Waldes und deren Nutzung zu koordinieren. Der Klettersport beansprucht Felsstandorte im Wald im Rahmen der Waldfunktion Freizeit und Erholung. Obwohl sich der Klettersport in den letzten Jahrzehnten einer gewachsenen Popularität erfreut und sich die möglichen Kletterstandorte erhöhten, haben diverse Untersuchungen in der Zwischenzeit aufgezeigt, dass sich die direkten und indirekten Auswirkungen auf die dabei genutzte Natur und Umwelt ausserordentlich klein sind und der Einfluss allenfalls als punktuell angesehen werden kann. Daraus erwächst die Möglichkeit, etwaige Konfliktherde differenziert und situativ anzugehen, zusammen mit Interessenvertreter von ReBoltigen, SAC oder lokalen Kennern.

Entscheid
Kenntnisnahme
Handlung
Inhalt belassen

Schweizer Alpen-Club SAC

Der SAC hat den Einbezug in die Begleitgruppe sehr geschätzt. Wir konnten einige für den Bergsport wichtige Aspekte erklären, klären oder thematisieren. Einzelne zentrale Anliegen bringen wir im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung nochmals ein, da sie uns nach wie vor wichtig sind.

Entscheid
Kenntnisnahme
Handlung
Inhalt belassen
